

Für das Seminar: "Politische Theorie im 16. Jahrhundert"
München SS 1983
von Prof. A. Seifert

Widerstandsrecht und Gehorsamspflicht im späten
16. Jahrhundert in Schottland.

"De iure regni apud Scotos" (George Buchanan 1568/79)

und

'De vero iure regni apud Scotos' (König Jakob VI. von
Schottland: "Trew Law
of Free Monarchies"
1598).

von: Harold Marcuse
8. Semester Geschichte
Zenettistr. 35
8000 München 2
29. August 1983

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	2
Besprechung der benutzten Sekundärliteratur	4
Teil 1. George Buchanan: "De iure regni apud Scotos" (1568/79)	5
I. Zur Biographie Buchanans	5
II. Entstehungszusammenhang von "De iure regni"	5
III. Aufbau und Inhalt des Werkes	6
A. Genaue Wiedergabe des Inhalts	6
B. Die Grundgedanken in "De iure regni"	12
IV. Einordnung in die Geschichte der politischen Theorie	13
A. John Major	13
B. Die Antike	14
C. Zeitgenössische Quellen	16
V. Die Rezeption von "De iure regni"	17
A. Die positive Rezeption	17
B. Entgegnungen	18
VI. Zusammenfassung des ersten Teils	19
Teil 2. Jakob VI. von Schottland: "Trew Law of Free Monarchies" (1598)	20
I. Zur Biographie Jakobs	20
II. Aufbau und Inhalt des Werkes	21
A. Genaue Inhaltswiedergabe	22
B. Die Grundgedanken	26
III. Herkunft der Auffassungen im "Trew Law"	27
A. Buchanans "De iure regni apud Scotos"	27
B. Andere Quellen	28
1. Die Souveränitätslehre Bodins	28
2. Die Obrigkeitslehre Luthers	29
3. Andere Werke	30
IV. Das "Trew Law" als Formulierung des "Divine Right of Kings"	31
V. Zusammenfassung des zweiten Teils	32
Anmerkungen	33
Verzeichnis der benutzten Literatur	40

EINLEITUNG

Heute steht das Problem der Legitimität von bürgerlichem Ungehorsam als Protestmittel im Mittelpunkt der Diskussion um die Stationierung von US-Mittelstreckenraketen in der Bundesrepublik Deutschland: Die deutsche Regierung sieht sich in einer Zwangslage zwischen den Forderungen des ihr übergeordneten Bündnispartners und dem angekündigten Widerstand der eigenen Bürger. Doch auch in vielen anderen Situationen, wo der Staat für seine Sicherheit als notwendig erachtete Aktivitäten gegen den Willen seiner Bürger gegebenenfalls mit Gewalt durchsetzen will, wird die Frage nach der Anwendung von Gewalt in Widerstandsaktionen gestellt.

Im letzten Drittel des 16. Jahrhunderts, als die Frage der staatlichen Tolerierung bzw. Verfolgung von religiösen Minderheiten besonders eindringlich wurde, erschien eine ganze Reihe von Schriften, die verschiedene Aspekte des größeren Problemkreises 'bürgerlicher Widerstand' behandelten, etwa die Gehorsamspflicht und Widerstandsrecht von Untertanen, die Unantastbarkeit von Obrigkeit und deren eigenen Widerstandspflicht, oder auch den Umfang der Machtbefugnis der Regierenden und ^{die Querschnitt} deren Legitimität.

Die meisten dieser politischen Theorien hatten einen universalen Geltungsanspruch, obwohl sie fast immer eindeutig (wenn auch nicht immer explizit) aus der besonderen Situation ihrer Entstehungszeit und ihres Entstehungslands abgeleitet waren. Nur durch einen solchen Anspruch konnten sie ^{im Vergleich} sich die Anerkennung erhoffen, die sie brauchten, um auf das politische Geschehen einwirken zu können. Der universale Anspruch führte dazu, daß grundsätzliche Fragen von Grund auf erörtert wurden: Fragen, die heute an Aktualität keineswegs verloren haben.

Um solche Schriften handelt es sich bei den beiden in dieser Arbeit besprochenen Texten: George Buchanans "De iure regni apud Scotos" entstand als Rechtfertigung für die 1567 erzwungene Abdankung einer schottischen Königin, und König Jakob VI. von Schottlands "Trew Law of Free Monarchies" ist entstanden, um die Notwendigkeit (man muß fast sagen: Zwangsläufigkeit) von absolutem Gehorsam von (schottischen) Untertanen gegenüber ihrem Monarchen zu begründen, die Jakob

brauchte, um Ordnung in Schottland (wieder-)herzustellen.
Ausschlaggebend für die Wahl gerade dieser ^{Königsabsetzung von} beiden Schriften
war die Tatsache, daß Buchanan des Königs Tutor war und
seinem Schüler dieses sein wichtigstes politisches Werk
widmete.

Buchanans "De iure regni" ist nicht nur deshalb von Bedeu-
tung, weil richtungsweisende Gedanken hier zum ersten Mal
in besonders klarer Form erscheinen, sondern auch deshalb,
weil es eine so große zeitliche und räumliche Rezeption ge-
funden hat.

Anders ist es bei Jakobs "Trew Law", das nicht bedeutend
ist wegen der Wirkung der Schrift, sondern wegen dem Wirken
des Verfassers als König einer europäischen Großmacht (ab
1603 war Jakob auch König von England), die ¹⁶⁴³ 25 Jahre nach
seinem Tod (1624) die Absetzung und Hinrichtung seines Nach-
folgers erlebte und noch ^{wirklich} 2 Generationen später die "Glorious
Revolution" (blutlose Königsabsetzung) von 1688. Sofern man
die von Jakob eingeschlagene politische Richtung als Aus-
gangspunkt für diese Entwicklung ansehen kann, kann man ver-
suchen, ihre Ursachen in dieser königlichen Programmschrift
zu finden.

In der vorliegenden Arbeit habe ich Buchanans "De iure regni
apud Scotos" sehr ausführlich behandelt, mit einer fast
Seite für Seite genauen Wiedergabe des Inhalts, weil man m.
E. nur so zu einem "richtigen" Verständnis seiner Theorie
gelangen kann und dabei die Vorbilder und Nachwirkung eini-
germaßen nachprüfbar darlegen.

Beim "Trew Law" schien mir eine andere Vorgehensweise ange-
bracht: da die Schrift nur aus der Sicht ihrer vermuteten
Nachwirkung gesehen worden ist, habe ich versucht, bei ihrer
Würdigung die genauen Inhalte des Textes zu ermitteln, um
dann einige Interpretation^{en} dieser Aussagen zu behandeln.

BESPRECHUNG DER BENUTZTEN SEKUNDÄRLITERATUR

Da einige wichtige Werke der Sekundärliteratur mir für diese Arbeit nicht zugänglich waren, möchte ich an dieser Stelle knapp schildern, welche Werke ich bei der Abfassung der Arbeit hauptsächlich benutzt habe. Titel und Publikationsdaten kann man dem Literaturverzeichnis am Ende der Arbeit entnehmen.

Für biographische Information über die Verfasser der beiden Quellentexte standen mir zwei sehr gute Biographien jüngsten Datums zur Verfügung: McFARLANE 1981 ist m.W. die erste Biographie Buchanans seit Hume-Brown 1890;¹ das sehr umfassende und umfangreiche Werk ist wissenschaftlich sehr zuverlässig gearbeitet, jedoch (gemäß der Stellung des Verfassers als Literaturprofessor) sehr stark auf die literarische Entwicklung und Bedeutung Buchanans ausgerichtet. BINGHAM 1979/81 hat eine Biographie Jakob VI./I. geschrieben, die den Stand der Forschung darstellen dürfte; in diesem Werk hat sie die Ergebnisse von BROWN 1973 (wie auch von anderen Beiträgen aus demselben Sammelband) in ihre ältere Biographie von 1968 eingearbeitet.²

Für die Besprechung und Einordnung von Buchanans "De iure regni" habe ich mich v.a. auf die Darstellung von SKINNER 1978 gestützt, wobei McFARLANE 1981 auch hier sehr nützlich war.³ Das Standardwerk von ALLEN 1928 ist in dieser Hinsicht fast vollkommen unbrauchbar.⁴

Die Literatur über die politische Theorie Jakobs ist sehr viel umfangreicher. Die etwas irreführende Interpretation in der Pionierarbeit von FIGGIS 1896 wurde von McILWAIN 1918 in der Einleitung zu seiner Ausgabe von Jakobs politischen Schriften aufgenommen und weiter ausgeführt; erst der Aufsatz von RITTER 1963 hat diese Thesen kritisch beleuchtet. Ich habe mich jedoch weder seinen Ausführungen noch denen in den Dissertationen von HANCKE 1969 oder GREENE 1974 anschließen können. Weitere, von RITTER 1963 genannten Werke⁵ habe ich nicht eingesehen.

Einfache Anführungszeichen (') kennzeichnen Übersetzungen aus dem Original; Übersetzungen aus der überwiegend englischsprachigen Sekundärliteratur habe ich selbst besorgt.

I. Zur Biographie Buchanans⁶

1506 in einfachen Verhältnissen geboren, konnte ^{Gewiss} Buchanan 1524 an St. Andrew's College, einer der besten Schulen des damaligen Schottland, bei John Major studieren. Seinem Lehrer folgte er nach Paris, wo er sehr erfolgreich eine akademische Laufbahn einschlug. Aus kurzer Verhaftung wegen einer ketzerischen Bemerkung 1539 entkam Buchanan nach England; bald danach ^{wn} (ist) er jedoch wieder in Paris und Bordeaux, wo er in Humanistenkreisen verkehrte. ^{0mt} Hier, wie in der anschliessenden Zeit in Coimbra (derzeitiger Sitz der Lissabonner Universität), pflegte er Kontakte zu Nicolas de Grouchy, einem Humanisten artistotelianischer Prägung.⁷ 1551 führte die Inquisition einen Prozeß gegen Buchanan in Lissabon. Wieder konnte er nach England entkommen ^{und} kehrte nach kurzer Zeit nach Paris zurück. Nach der erfolgreichen schottischen Reformation von 1560 ist der inzwischen Calvinist gewordene Buchanan spätestens ab 1562 in Schottland nachweisbar, wo er als politisch wichtige Figur bis zu seinem Lebensende 1582 blieb, ohne sich jedoch aktiv in der Politik zu betätigen.⁸ In dieser Zeit war er (auf ihren eigenen Wunsch) Tutor der jungen Königin Maria Stuart in Latein;⁹ nach Marias Absetzung ab 1569 war er der von der protestantischen Kirk eingesetzte Tutor des dreijährigen Königs Jakob. Auch Andrew Melville (ab 1574 Nachfolger von John Knox als Führer der schottischen Kirk¹⁰) war zu der Zeit an St. Andrew's Buchanans Schüler. Buchanan war ein hervorragender Latinist; seine vielen literarischen Werke waren zu seinen Lebzeiten sehr populär.¹¹

II. Entstehungszusammenhang von "De iure regni"

Nachdem die katholische Königin Maria 1567 den protestantischen Mörder ihres Mannes, von dem sie vermutlich schwanger war, wenige Monate nach der Ermordung heiratete, wurde sie bei großem Volksaufruhr zur Abdankung gezwungen und entkam nach England.¹² Um die Absetzung dieser (durch Geburt) rechtmäßigen Herrscherin zu rechtfertigen, wurden einige Argumente vorgebracht, deren geistiger Urheber sehr wahrscheinlich Buchanan war.¹³ Sie sind uns überliefert einmal in einer Gedenkschrift von William Cecil (wichtigster Berater der englischen Königin Elizabeth), dem sog. "Memorial" (1571), das evtl. sogar von Buchanans Hand stammt. Auch

ⁿ
der Text einer Rede des schottischen Regenten Moray¹⁴ vor Elizabeth (1568), den Buchanan in seiner "Historia" wie auch Camden in seiner Geschichte Englands überliefert, kann man als Beleg anführen.

Wegen den vielen inhaltlichen und argumentativen Ähnlichkeiten zwischen diesen Schriften und dem "De iure regni" geht die Abfassung von Letzterem mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zurück bis mindestens 1570, vielleicht sogar bis Dezember 1567, obwohl das Werk erst 1579 gedruckt wurde.¹⁵ Buchanan weist selbst im Vorwort darauf hin, daß er den Dialog "ante annos complures" verfasst¹³ habe, "cum apud nos res turbulentissimae essent."

Er widmete das Buch seinem damaligen Schüler, dem 13jährigen König Jakob VI., zu dessen politischer Erziehung.

III. Aufbau und Inhalt des Werks

✓ Das kleine Traktat von 106 Seiten¹⁶ mit zweiseitigem Vorwort ist in Dialogform¹⁷ geschrieben und erschien 1579 in Edinburgh in der Originalsprache Latein. Die Seitenzahlen im Folgenden beziehen sich auf diese erste Ausgabe.

III.A. Genaue Wiedergabe des Inhalts

1. Die Ausgangssituation (1-6)

Buchanans Dialogpartner, Th. Maitland, kommt von Frankreich nach Schottland nach der Absetzung von Maria Stuart und ist sehr erregt, da die höchste Macht der niedersten Gewalt ausgeliefert war (...ubi summi imperij vis infirmorum patet ludibrio, 3). ^{gewissen sei}

M. verabscheut zwar den Mord an dem König (Darnley), kann dies aber nicht als Rechtfertigung dafür ansehen, daß man die Königin (Maria Stuart) bestraft habe (Reginam bzw. summum magistratum in ordinem redigerunt, 4).

B. findet eine solche Einstellung schlecht (5); bietet M. an, ihm zu erklären, warum dies rechtmäßig habe geschehen können (6).

2. Ausgangspunkt der Argumentation (6-8)

Der harte Umgang mit der Königin werde dadurch gerechtfertigt, daß sie eine Tyrannin war. Eine genaue Definition sei notwendig (6). ^{gewissen sei}

Um den Begriff "Tyrann" definieren zu können, werde B. zuerst den Begriff "König" umreißen, nämlich die Gründe für die Schaffung von Königtumern und die gegenseitigen Verpflichtungen von König und Volk (originem ergo, causaque regum creandorum, quaeque sint regum in populos, populorum in reges officia, explicauerit, 7).

3. Der Königsbegriff (8-17; rekapituliert 24/5,52/3)

B. beruft sich auf die Alten (veteres), um seinen Ausführungen größere Autorität zu verleihen (8). Menschen schloßen sich nicht zusammen aus "utilitas" (8-10), sondern Gott habe es ihnen eingepflanzt, in einer Gemeinschaft leben zu wollen (natura animis nostris divinatus infusa; homines a natura ad societatem & vitae communionem esse factos, 10;24/5). Sie hätten aber verschiedene Interessen, so daß Konflikte unvermeidbar seien (homines inter ipsos discordiae, 25). Analog zu Unruhen im menschlichen Körper, die vom Arzt geheilt würden, würden Unruhen im "corpus civile" durch einen König geschlichtet (12-13). Gerechtigkeit (iusticia) sei der gesunde Zustand der Gesellschaft (14). Das regnum werde zum Zweck der Bewahrung der Gemeinschaft (rex societati humanae tuendae fuisse creatus, 52) an einen übertragen (deferre), der aequitas und prudentia habe (15). Er müsse auch die Vorschriften (praecepta) der ars regia, nämlich die civiles leges, kennen, wie auch Erfahrung in deren Anwendung haben (16-17). Außerdem müsse er durch suffragia gewählt worden sein (17).
4. Die Notwendigkeit von Gesetzen (18-23)

Es handelt sich hier um Gesetze zur Erhaltung der Gesellschaft (leges omnes, si modo societati hominum conservandae sint utiles, 18). Da es keine "von Natur" vollkommenen Könige gebe, und Könige auch Menschen seien, sollten sie keine uneingeschränkte Machtbefugnis (arbitrium) haben, denn "Omnes licentia deteriores fieri" (18). Und so sei es auch geschehen: Der Machtmißbrauch der Könige habe ein Verlangen nach Gesetzen ausgelöst (regum insolentia legum fecit desiderium, 20). Daraufhin habe das Volk Gesetze gemacht und seine Könige diesen unterworfen. M.s. Einwand, daß Könige dann Sklaven des Gesetzes wären, entkräftet B. mit der beispielreichen Belehrung, daß Könige der Gerechtigkeit wegen da seien, und daß es durchaus Ehre ohne Reichtum und Genuß gebe (21-22). B. zieht dabei Cicero, Aristoteles und Platon heran (23).
5. Das Verhältnis zwischen Königen und Gesetzen (25-29)

Wie Könige wegen der discordia unter den Menschen geschaffen worden seien, so seien Gesetze wegen der iniuria der Könige gemacht worden (25). Doch Gesetze bedürften immer der Interpretation, und sie könnten unmöglich gegen jede Ungerechtigkeit vorsorgen (25/6). Auch habe das Gesetz kein Urteilsvermögen (könne etwa mildernde Umstände nicht erkennen). Aus diesen Gründen könne der König Gesetze auch gegen den Volkswillen durchsetzen (28). Trotzdem müsse der König an das Gesetz gebunden sein, da er als Mensch in Einzelfällen (wegen Zu- oder Abneigung etwa) nicht gerecht handeln möge (29).
6. Wer soll die Gesetze machen? (30-50)

Nach langer Diskussion setzt B. seine Meinung durch, daß das ganze Volk (universus populus), bzw. vielmehr eine Selektgruppe aus den Ständen (ex omnibus ordinibus selecti) mit dem König zusammen (ad regem in consilium) die Gesetze machen solle (32), wobei das Gesetz nie umgangen werden dürfe (34).

6. (Forts.)

Diese Behauptung untermauert B. mit dem Beispiel der Tyrannei von Päpsten (36-39).

M.s Einwand, daß ein König dann machtlos wäre und nichts zu tun hätte (40-41), wird von B. durch eine Reihe von Analogien und Beispielen entgegnet: Arzt (43), Vater und Vorbild (44), ... (45-47); ein echter König sei sogar ein lebendiges Abbild von Gott (vivo dei simulachro, 48).

M. ist einsichtig (48-50).

Enimvero!

7. Der Tyrannenbegriff (50-58)

Nach einer etymologisch-historischen Besprechung des Wortes (50-52), die M. verwirrt, rekapituliert B. das bisherige Argument und erläutert "Tyrann" als Gegenbegriff zu "König" (52-54). In letzter Instanz sei die Art der Herrschaftsausübung das entscheidende Merkmal eines Tyrannen.

Für die spätere Argumentation wichtig ist die Feststellung, daß Tyrannen "dei et hominum hostes maxime" seien (54).

Es folgt eine längere Beschreibung von Tyrannenherrschaft (55-58).

8. Die Erblichkeit (58-67)

M. bringt die Tatsache der Erbfolge zur Sprache als einen Grund, warum Könige sich rechtmäßig als Tyrannen auf-führen dürften (58-60). B. führt dann einige Beispiele aus der schottischen Geschichte an, wo tyrannische schottische Könige trotz Erbrecht auf verschiedene Weise bestraft worden seien (61).

Es geht dann darum zu ermitteln, genau wie Kenneth III. das Erbrecht in Schottland eingeführt habe. Wenn die Erbfolge vom Volk eingeführt worden sei, dann könne das Volk sie auch unterbrechen, weil was durch eine Macht gemacht worden sei durch ebensolche Macht gelöst werden könne (quicquid per vim fiat, simili vi solui posse).

Und falls Kenneth sie gegen den Willen des Volkes (populo invito) eingeführt hätte, wäre das Volk nie daran gebunden gewesen, denn ein durch Gewalt oder aus Furcht geschlossener Vertrag (pactum & conventus) sei von vorn herein ungültig.

Die historische Überlieferung, daß das Volk dem König das Erbrecht freiwillig gegeben habe, müsse also stimmen. (62)

Das Volk habe dies getan, um sich das Chaos bei der Wahl eines neuen Königs zu ersparen (63).

Hierdurch bekämen Könige keine übergesetzliche Machtbefugnis (liberas legum potestas, 64), sondern würden sich vielmehr selbst beschränken, da es keinen besseren Weg gebe, die Herrschaft ihrer Nachkommen zu sichern, als durch Mäßigung. Das Alter der schottischen und dänischen Königshäuser gegenüber den französischen, englischen und spanischen diene als Beweis (64).

Die Zurückhaltung der schottischen Könige (65) sei im Krönungseid gesetzmäßig verankert (66): bei der Einschwörung versprächen Könige dem universus populus, alle Gesetze und Sitten ihrer Vorgänger zu beachten, wie auch alle durch Abstimmung geschaffenen Gesetze. Wer sein Versprechen nicht halte, schade dem Volk und werde abgesetzt. In dem Fall unterscheide man nicht zwischen geborenen und gewählten Königen (67).

9. Die Rechtmäßigkeit der Bestrafung von Tyrannen (68-76¹)

Nach einer Rekapitulation der bisherigen Argumentation (68) meint M., daß es besser sei, einen Tyrannen zu ertragen, der schließlich von Gott gegeben sei (*divinatus nobis dari*, 68), als die bestehende Ordnung umzuwerfen (*totius corporis statum labefactare*). (68/9)

B. findet die Neigung gefährlich, das Bestehende bestehen zu lassen, nur weil es da ist.

Samuel.

Als Beispiel dafür nennt B. den biblischen Samuel, dessen Söhne in seinem Alter die Regierung "adversus Leges" geführt hätten. Das Volk habe von Gott einen König verlangt, der wie die der Nachbarvölker sein solle, d.h. einen Tyrannen (70).

(Eine unbedingte Gehorsamspflicht könne man also aus dieser Bibelstelle nicht ableiten.)

Paulus.

Es folgen dann 8 (!) Seiten Auslegung des Römerbriefs von Paulus (71-75, 76²-78), in denen B. mit der Bibel historisch argumentiert (als wenn sie ein ganz normales Geschichtswerk wäre).

Wegen der gesellschaftlichen Stellung der Christen in Rom (eine nicht integrierte Minderheit) hätten diese gehorsam sein sollen.

Ausführlich erörtert B. die Gehorsamspflicht von Christen gegenüber Obrigkeit (sie bestehe immer!). Hier unterscheidet er aber zwischen dem Amt der Obrigkeit und den dieses Amt besetzenden Personen (72-73).

Paulus habe gemeint, man solle aller Obrigkeit (nicht nur Königen: - non modo minores magistratus, sed etiam is, qui sunt regibus aequales) untertan sein (74).

Einige andere Bibelstellen werden dann zur Erläuterung herangezogen, daß Tyrannen jedoch nicht zur Obrigkeit gezählt werden dürften (75). Man stellt schon vorläufig fest, daß Gott wolle, daß alle Tyrannen getötet würden (quia Deus iusserit omnes tyrannos occide debere,⁷⁶¹).

10. Beispiele für die Bestrafung von Tyrannen (bzw. Mangel an Gegenbeispielen) (76¹-81)

Zuerst erläutert B. die Machtverhältnisse zwischen Kirche und Staat, und zwar habe jedes ein Herrschaftsrecht über das andere. - auf dem eigenen Zuständigkeitsbereich (Episcopi in ciuili communione uitae exercenda sunt regibus subditi, ita et reges Episcoporum spiritualibus admonitionibus parere debent, 761).

Nachdem diese Vergleichbarkeit hergestellt ist, führt B. die Bestrafung von Päpsten, die sich tyrannisch aufführten, als Beispiel an. Dazu nennt er die konziliaristische Rechtfertigung: man unterscheide zwischen dem Amt des Papsttums und der Person des Papstes (*rationem excogitarunt, qua et scelera p[ro]fecterentur, et Papa tamen sacrosanctus et inviolatus haberetur. Aliud enim Papae, aliud eius hominis qui Papa esset ius existimabant*, 77¹).

Wieder werden die Tyrannen z.Z. des Paulus ausführlich erörtert (76²-78). B. erklärt, daß erstens in der Wiegezeit der Kirche die Christen keine eigenen (guten) Könige hätten stellen können, da es keine unter ihnen gegeben habe (76²). Außerdem hätten sie durch Gehorsamkeit ~~Ansehen~~ Ansehen gewinnen können (77²). Schließlich habe Paulus den Königen und Magistraten keine Pflichten zugeschrieben, weil sie nicht in

10. (Forts.)

der Kirche gewesen seien. Wenn Paulus heute lebte, würde er wohl sich ähnlich aufführenden Magistraten die Zugehörigkeit zur Obrigkeit absprechen. (78)
B. widerlegt das Argument, daß Tyrannen als Henker Gottes straffrei bleiben sollten. Wichtiger sei das Dictum Gottes, Böses ohne jede Ausnahme fortzutreiben (*e medio tollere*). Insbesondere seien Könige und Bettler gleich vor Gott, so daß auch einer aus dem niederen Volk (*de plebe infima*) einen König bestrafen könne (79).
B. könne zwar kein Beispiel für einen Tyrannenmord in der hl. Schrift nennen, aber es gebe auch keine Gegenbeispiele, und das zu tun, was gar nicht erwähnt sei, sei keineswegs verboten. Zur Untermauerung von dieser Behauptung erklärt er, warum die jüdischen Könige von ihren Untertanen nicht bestraft worden seien: sie seien nicht von den Untertanen eingesetzt gewesen (*a civibus creati*), sondern von Gott (*a deo dati*) - und nur der auctor könne der exactor sein.
B. hebt hervor: die von einem Volk gegebenen Rechte könnten genauso von diesem zurückgefordert werden (*quicquid iuris alicui populus dederit, idem eum iustis de causis posse rescire*). (80)
Schließlich bewiesen Fallbeispiele aus der schottischen und römischen Geschichte die Richtigkeit der Argumentation (81).

11. Positivrechtliche Begründung von Tyr.bestrafung (82-84)

Da die bisherige Argumentation weniger auf menschlichen Dekreten füße als auf Naturgesetzen (*non tam ex hominum decretis quam e naturae fontibus expedisse*, 82), erörtert B. kurz, warum diese Naturgesetze rechtskräftig seien: nämlich weil die Natur der Menschen die Ursache (*causa*) der Schaffung von menschlichen Gesetzen sei. Diese Gesetze gelten für alle, gut wie böse (83/4), obwohl nur Böse sich davor fürchten müßten (80).

12. Wer bringt einen Tyrannen vor Gericht (85-90)

In der Besprechung des Problems, wer einen Tyrannen vor Gericht bringen könne (*quis enim tyrannum e rege factum in ius vocabit*, 85), stellt B. fest, daß ein König seine Autorität vom Gesetz habe (*rex a lege auctoritatem habet*, 85). Der *universus populus* sei als auctor legis mächtiger als das Gesetz. (86)

Außerdem, da Könige für das Wohl des Volkes (*utilitas populi*) geschaffen worden seien, sei das Volk besser und höher (*praestantior, maior*, 87) als der König und könne ihn vor Gericht rufen (*minor ad maiorem in ius vocantur*). Da das ganze Volk nie einer Meinung sei, habe sein größerer Teil (*maior populi pars*) oder sogar die Machtbefugten des größeren Teils (*potestas est in ijs, in quos maior pars populi eam potestatem transmiserit*, 88) die Gerichtsbarkeit über Könige.

Da der Anteil von schlechten Menschen in einer Gesellschaft groß sein könne (89), solle man nur diejenigen zu den Bürgern zählen, die *dignitas* besäßen (*cives non e numero, sed dignitate censeantur*, 90).

Die Gegnerschaft der *tota plebs* besage in dieser Diskussion nichts, denn es gehe um rechtmäßige Maßnahmen.

13. Wer richtet über einen König? (91-93)

Daß das Gesetz über einen König *erichte* (non hominem, sed legem esse, quae iudicet, 93), begründet B. mit Argumenten, die sich auf Kirchenkonzile (B. beruft sich ausdrücklich auf die Synode von Basel, 91) und antike Beispiele stützen, jedoch nicht auf die Autorität von Philosophen (non tam Philosophorum quam regum, imperatorum & conciliorum Ecclesiae autoritas, 93). (Gemeint sind wohl naturrechtliche Argumente - s.o. Nr. 11.)

14. Könige vor Gericht (94-96)

Zuerst stellt man fest, daß "Könige" eigentlich nie vor einem Richter stünden, denn sie erschienen vor dem Gericht in ihrer Eigenschaft als Verbrecher (94-95).

Was man dann mache, wenn ein König weder freiwillig vor Gericht gehe, noch dazu gezwungen werden könne (quid si rex sua sponte nolit, nec vi cogi possit, ut in ius veniat, 96), sei ganz einfach: töten (*interficere*), denn so geschehe es bei Dieben und Volksfeinden.

15. Der Vertrag (*pactio*) zwischen König und Volk (96-97)

Könige seien aber keine normalen Feinde, da das Volk ihnen durch einen hl. Eid zu Gehorsam verpflichtet sei (*cum regibus alia ratio est, quibus iureiurando sanctissimo interposito ad parendum sumus obstricti*, 96).

Doch diese Verpflichtung sei gegenseitig (*mutua igitur regi cum civibus est pactio*, 96). Wenn ein Vertrag einseitig gebrochen werde, sei er dann auch für die andere Partei nicht mehr bindend (96/7).

16. Die Tötung von Volksfeinden (97)

Ein tyrannischer König sei ein Volksfeind, sogar ein Feind des ganzen Menschengeschlechts, gegen den Krieg rechtmäßig geführt werde. Das ganze Volk (bzw. das ganze Menschengeschlecht), sowie jedes einzelne Mitglied, dürfe den Feind töten. (*Bello iusta de causa suscepto ius est non modo universo populo, sed singulis etiam hostem interimere.*)

17. Schwierigkeiten in der Praxis (99-100)

Tyrannen seien so böseartig, daß man gegen sie mit dem Schwert vorgehen müsse - ihr eigenes Gewissen sei nicht Strafe genug.

Es gebe große Gefahren dabei: z.B. könnte ein böser Mann einen guten (bzw. keinen schlechten) König töten, oder ein guter Mann könnte beim Tyrannenmord scheitern - dann herrschte allgemeine Verwirrung und Aufruhr (99).

Diesem Problem könne man nicht vorbeugen. Es sei zwar immer möglich, einen Tyrannen zu erkennen (an der Art der Herrschaftsausübung, nicht an der Art der Erlangung der Herrschaft), aber damit die rechtmäßige Bestrafung gelinge, "*in suscipiendo consilio opus est, in aggrediendo prudentia, in efficiendo virtute.*" (100)

18. Kirchliche Sanktionen (*Ecclesiae censura*) gegen Tyr. (101)

Der letzte Zweifel wird ausgeräumt: Tyrannenmord sei sogar in der hl. Schrift ausdrücklich erlaubt.

Dem Korintherbrief des Paulus zufolge (wie ihn Ambrosius ausgelegt habe), solle verbrecherisches Verhalten mit Ausschluß aus der *civitas Christiana* bestraft werden, was dem Seelentod gleichkomme (dagegen bestrafe die weltl. Macht nur mit Tötung des Körpers: *alter corporis, alter totius hominis interitum denuntiat*, 101).

19. Schlußwort (102-103)

Geradezu patriotisch erklärt B., daß Tyrannenbestrafung über allem Zweifel das Richtige sei in Schottland und fürs schottische Volk.

Einwände von anderen Ländern seien bloße Verleumdung -
je-? diese sollten sich nicht einmischen: "At seditiosi estis, aiunt. Possem libere responder: quid ad illos? nostro periculo, nostro damno tumultamus." (103)

Der "Rex stoicus" von Seneca schließt die Abhandlung ab. (104)

III.B. Die Grundgedanken in "De iure regni"

Die Rechtmäßigkeit der Absetzung von Maria Stuart will Buchanan begründen, indem er die rechtmäßige Umgangsweise des (schottischen) Volks mit einem Tyrannen darlegt. Dazu muß er:

II. Die Rechtmäßigkeit ihrer Bestrafung begründen.

Um Ersteres tun zu können, holt Buchanan weit aus und erörtert eingehend:

- A. Warum Könige geschaffen wurden (Nr.3)
 - Menschen hätten ein Gott gegebenes Gemeinschaftsinstinkt
 - Könige sollten menschliche Konflikte schlichten
- B. Welche Verpflichtungen Könige haben (Nr.3)
 - dem Wohl des Volks zu dienen
 - die menschliche Gemeinschaft zu bewahren
- C. Wie Könige geschaffen wurden/werden
 - Voraussetzung: Besitz von Führungseigenschaften ("natürlicher König")
 - biblische Könige seien von Gott eingesetzt
 - Könige müßten vom Volk gewählt worden sein bzw. regierten nur mit dessen Zustimmung
- D. Diejenigen Gesetze, welche zur Erhaltung der Gesellschaft dienen
 - sollten dem König als Handlungsanweisungen dienen (Nr.3)
 - notwendig, da Könige nur Menschen seien (Nr. 4)
 - könnten Könige aber nicht ersetzen (Nr.5)
 - würden vom Volk (bzw. Vertretern) mit dem König zusammen gemacht (Nr.6)
- E. Welche Machtstellung ein König hat
 - er müsse die Gesetze beachten (Nr.5,6)
 - er könne vom Volk vors Gericht gebracht werden (Nr.12).

Buchanan kann dann "Tyrann" ganz einfach definieren: ein König, der entweder seinen Verpflichtungen nicht nachkomme, oder einer, der seine Machtbefugnis überschreite. (Nr.7)

Das Erbrecht sei keine Vollmacht zur Tyrannei. (Nr.8)

Um die Bestrafung von Tyrannen rechtfertigen zu können, erklärt Buchanan sie zu den größten Feinden eines Volks. (Nr.7)
Er begründet die Rechtmäßigkeit nach der hl. Schrift (Nr.9)
und belegt die Richtigkeit der Argumentation mit Beisp. (Nr.10)

Dann weist er die Rechtmäßigkeit nach den Landesgesetzen nach, da diese von Naturgesetzen abgeleitet seien. (Nr.11)

1 | Die ausführende Gewalt macht Buchanan ausfindig, indem er
0 | dem Volk als Quelle der Souveränität die Macht über einen König gibt. (Nr. 12,13)

Wichtig dabei ist, daß die Immunität des Königsamts (als Amt des höchsten Richters) nicht gelte, da Tyrannen keine Könige seien. (Nr. 14).

So sei Tyrannenbestrafung auch nach dem Vertragsrecht rechtmäßig. (Nr. 15)

Die rechtmäßige Strafe kann Buchanan schließlich ermitteln, da nach weltlichem (Nr.16) wie göttlichem (Nr.18) Recht der Tod die Strafe für Feinde sei. Nicht nur das ganze Volk könne seine Feinde töten, sondern auch jeder einzelne. Buchanan habe also gezeigt, daß nach der hl. Schrift und dem Landesrecht (das auf Gesetzmäßigkeiten der Natur beruhe) jeder Bürger ein Recht habe, sich von tyrannischer Herrschaft zu befreien. (Nr.19)

IV. Einordnung in die Geschichte der politischen Theorie

In diesem Abschnitt kenne ich keinen einzig der Primärquellen aus erster Hand; meine Darstellung ist daher als korrigierende summarische Wiedergabe von Ausführungen in der Sekundärliteratur zu verstehen.

IV.A. John Major: Volkssouveränität und Konziliarismus

Ohne Zweifel war John Major (1469-1555) die wichtigste Quelle für Buchanans Volkssouveränitätstheorie.¹⁹ Buchanan ist seinem Lehrer 1525 nach Paris gefolgt,²⁰ und zwar an das College de Navarre, wo ein Jahrhundert früher Gerson und d'Ailly gelehrt hatten, und eine starke konziliaristische Tradition noch herrschte.²¹

Major vertrat eine radikale Theorie der Volkssouveränität, die folgende Punkte umfasst:²² Könige seien für das Wohl des Volkes eingesetzt; das Volk verliere keine seiner Rechte bei der Bildung eines Staates, sondern delegiere seine Souveränität nur, so daß es über dem König stehe; Könige herrschten rechtmäßig, nur solange sie für das Wohl des Volkes sorgten.

Analog zu dem 'konziliaristischen' Argument, nämlich daß der Papst durch das Generalkonzil (Vertretung aller Gläu-

bigen) abgesetzt werden könne, da die Souveränität mit dem Amt des Papsttums verbunden sei, nicht in der Person des Papstes bestehe, folgerte Major, daß Könige von ihren Untertanen bzw. durch einen Beschluß der drei Stände (als die Vertretung des Volks) abgesetzt werden könnten. Dafür sei nur eine einfache Zahlenmajorität notwendig.^{22b.}

Die Ähnlichkeit dieser Lehrsätze mit der Theorie in "De iure regni" ist eklatant: daß Könige für das Wohl des Volkes eingesetzt seien (87), daß das Volk auf Widerruf (80) seine Souveränität übertrage (15), daß es über dem König stehe (87), die Unterscheidung zwischen Person und Amt (77¹), wie auch die These, der Volkswille drücke sich im Mehrheitsbeschluß aus (87).

Doch auch weitere konziliaristische Züge finden sich bei Buchanan: nicht nur beruft er sich ausdrücklich auf das Konzil von Basel (91), sondern er vertritt auch die Trennung von kirchlicher und staatlicher Macht (76¹) und lehnt die (Thomistische) Behauptung ab, daß ein König legibus solutus sei (Nr.4,5; vgl.82/3).

IV.B. Die Antike

Es ist selbstverständlich, daß ein hervorragender Humanist wie Buchanan viel aus antiken Quellen übernommen hat. Er bekennt sich zur Autorität der 'Alten' (wobei er die Bibel mit einschloß) (8) und bringt an etlichen Stellen Beispiele aus antiker Geschichte. Er zitiert Aristoteles (23,29,53,84), Cicero (11,23,34), und druckt Senecas "Rex stoica"⁴⁵ ab (104). Ich sehe mich aber trotz mangelnder Kenntnis der klassischen Schriften genötigt, genauer auf die antiken Quellen einzugehen, da Skinner, um zwei für seine Einordnung in die zeitgenössische politische Theorie folgenschwere Interpretationen besser begründen zu können, behauptet, daß Buchanan aus stoischen Quellen (Cicero) geschöpft habe, aber die 'herkömmliche' Aristotelische Annahme des politischen Wesens des Menschen nicht übernommen habe. Auch Major und Almain hätten sich auf Cicero berufen.²³

^{Supers} Die Thesen:²⁴ Buchanan übernehme diese stoische Argumentation um einerseits sagen zu können, daß die menschliche Gesellschaft nicht göttlichen Ursprungs gewesen sei (da das Gott gegebene Wesen des Menschen den Zusammenschluß nicht verursacht habe), und andererseits um später das Recht des

Einzelnen auf Widerstand (nicht nur ein Recht der Vertreter oder der Obrigkeit) ableiten zu können.

Skinner führt die erste These an als Beleg für die Behauptung, daß Buchanan nur politische und keine theologischen Argumente für die wesentlichen Sätze seiner Theorie^{ge-?} brauche, und in dieser Hinsicht die Übergangsstufe von Beza und dem Verfasser der "Vindiciae" zu Althusius und später Locke darstelle. Abgesehen davon, daß es in höchstem Maße anachronistisch ist, Politik und Theologie im Europa des 16. Jh. zu trennen (Althusius ist hier die Ausnahme), hat Skinner kein einziges stichhaltiges Argument für diese Behauptung.

Einerseits kann er nur Zitate von Althusius anführen, der 'noch selbstbewußter' als Buchanan auf theologische Argumente verzichte, um Buchanans 'eloquentes Schweigen' auszu-
deuten. In der Tat gibt es überhaupt kein Bestreben bei Buchanan, auf solche Argumente zu verzichten - entgegen dem verfälschten Zitat bei Skinner.²⁵ Es sind gerade die theologischen Argumente (wenn sie auch humanistisch geführt sind), die ^{Buchanans Vindiciae} (Maitland) am meisten überzeugen (Nr.13,18).

Die Hinfälligkeit dieser ersten These wird besonders deutlich, wo Buchanan ausdrücklich sagt, daß Gott die menschliche Gesellschaft geschaffen habe (Deus author humanae societatis esse,11)!²⁶

Auch Skinners zweite These läßt sich nicht halten: Buchanan begründet das Widerstandsrecht des Einzelnen nämlich nicht damit, daß jeder Einzelne seine Einwilligung zum Zusammenschluß gegeben habe, sondern vielmehr weil ein Tyrann auch dessen Feind sei (Nr.16). Dabei meint Buchanan durchaus nicht "jeden" (Nr.12); wenn ein Tyrannenmörder aus dem niederen Volk stammen könne, dann könne das nur sein, weil alle vor Gott (sic!) gleich seien (79).

Rückschließend kann man ~~zumindest~~ vermuten, daß Aristoteles zumindest ebenso wichtig für Buchanan gewesen sei wie Cicero. Ich kann kein abschließendes Urteil aussprechen, doch kann ich McFarlane anführen, der die Gemeinsamkeiten in den Theorien von Buchanan und Aristoteles ausführlich erörtert.²⁷ Es scheint, daß Buchanan doch Einiges von diesem antiken Autor übernommen hat; Skinners nuancierten Differenzierungen wird man wohl wenig Bedeutung beimessen dürfen.

IV.C. Zeitgenössische Quellen

McFarlane stellt fest, daß Buchanans politische Theorie keineswegs über Nacht nach den Ereignissen von 1566-67 entstand, sondern daß die meisten seiner ^{IN "DE IURE REGNI" VERTEILTEN} Thesen sich schon in der vorreformatorischen Zeit nachweisen lassen.²⁸ Nach den Ergebnissen der letzten zwei Abschnitte ist dem grundsätzlich zuzustimmen, denn diese Impulse hat Buchanan sehr früh empfangen.

McFarlane nennt dann eine ganze Reihe von zeitgenössischen Autoren, mit denen Buchanan wahrscheinlich in Berührung kam, ohne daß er jedoch einen Einfluß auf Buchanan nachweisen will.²⁹ Er sieht die Thesen in "De iure regni" als einen allgemeinen Ausdruck der Zeit an.

Skinner dagegen läßt die (von ihm ausführlich erörterte) frühere Entstehungszeit von "De iure regni" außer acht und stellt es als eine Stufe weiter als Bezas "De iure magistratum" (1574) und die "Vindiciae contra Tyrannos" (1579) dar, welche wiederum ganz deutlich die Spuren einer Entstehungszeit nach der Bartolomäusnacht von 1572 zeigen.³⁰ Doch gerade darin gibt Skinner uns einen sehr wichtigen Hinweis, warum "De iure regni" doch früher einzuordnen wäre: nämlich, daß bei Buchanan die Rede (noch) nicht von einer Widerstandspflicht ist, sondern (erst) von einem Widerstandsrecht. Aber auch dies läßt sich nicht vollkommen stichfest argumentieren.

Ich meine, daß Buchanans "De iure regni" sich als Ausdruck der politischen Situation nach 1567 in Schottland erklären läßt, während diese anderen monarchomachischen Schriften ^{AUF} zur Situation in Frankreich nach 1572 passen.³¹ Ihre Über-
^{DEM NACH}einstimmungen (die erheblich sind) erklären sich aus den gemeinsamen Quellen und aus Vergleichbarkeiten in den politischen Lagen.

Nachdem die katholische Königin Schottlands von den protestantischen Adligen unter allgemeinem Aufruhr des überwiegend Calvinistischen Volks abgesetzt worden war, ging es darum, diesen Widerstandsakt außenpolitisch zu legitimieren - und genau das tut Buchanan.

Andererseits ging es Beza als religiösem Führer der Hugenotten nach der grausamen Verfolgung seiner Glaubensgenossen um die bloße Existenz seiner Gemeinde - dafür war eine

Widerstandspflicht notwendig, und zwar eine, die sich aus den Prinzipien des Calvinistischen Glaubens ableitet¹, sich also an die französische Verfassung hielt. Ein Widerstandsrecht des ganzen Volkes war auf keinen Fall erwünscht, denn der Protestantismus war keine so sehr erfolgreiche Massenbewegung in Frankreich.

Buchanans "Fortschrittlichkeit" gegenüber Beza und den "Vindiciae", die im Verzicht auf theokratische Elemente (nicht theologische Argumente!) besteht, wie auch in der Ausdehnung des Widerstandsrechts auf die einzelnen Bürger, sowie seine "Rückständigkeit" (Widerstandsrecht statt -pflicht) lassen sich also schlüssig mit der historisch-politischen Bedingtheit der Schriften erklären. Man muß und sollte nicht voraussetzen, daß Buchanan diese anderen monarchomachischen Schriften bei der Abfassung von "De iure regni" gekannt habe.

V. Die Rezeption von "De iure regni"

Man war der Meinung, dass Buchanan nicht
Es gibt drei Arten der Rezeption: eine praktische (in welchen historischen Situationen wurde das Buch gelesen?), eine positive (in welche Schriften wurden seine Thesen aufgenommen?) und eine negative (von welchen Autoren wurde es abgelehnt?).

Zunächst behandle ich die ersten zwei Arten.

V.A. Die positive Rezeption

Eine Aufлагengeschichte des Werkes soll dazu dienen, das langwährende Interesse an ihm zu veranschaulichen:³²

Latein:

1579-81 6 Editionen in Edinburgh

1584-1697 sporadische Ausgaben in Deutschland³³

Holländisch:

1598 Amsterdam

Englisch:

1680, 1689 London.

1766 Philadelphia (Nachdruck der 1680 Übersetzung)³⁴

1750 London

1799, 1846 London (mit zwei "Dissertationen")³⁴

Weitere (wohl aus antiquarischem Interesse):

1821 Aarau (Deutsch)

1949 Austin (Texas) (Englisch)

1964 Glasgow (Englisch)

1969 Amsterdam (Faksimile Neudruck der 1579 Ausgabe)³⁵

Auf Veranlassung Jakob VI. wurde das Buch 1584 vom schottischen Parlament verboten,³⁵ 1664 vom englischen Privy

Council verboten und 1683 öffentlich verbrannt.³⁶ Oliver Cromwell soll sich der Rechtmäßigkeit der Enthauptung Karl I. vergewissert haben, indem er an 'einer langen Unterredung' über die Natur der königlichen Macht nach Buchanan und Mariana teilnahm.³⁷ McFarlane spricht davon, daß das Buch vor allem in Zeiten 'demokratischen Umbruchs' auftaucht.³⁸ Beza, der in den 1540er Jahren Kontakt mit Buchanan⁶⁶ hatte, wünschte sich ein Exemplar (und bekam es auch); er widmete seine "Icones" ebenfalls Jakob VI.³⁹ Grotius (in einem 1598 veröffentlichtenⁿ Brief) zählte Buchanan mit Hotman und Brutus zu den standhaftesten Widersachern der Jesuiten.⁴⁰

Es ist aber auch ein Jesuit, Juan de Mariana (1536-1624) ("De rege et regis institutione", 1599), den man als den wichtigsten Nachfolger Buchanans ansehen darf. Natürlich unterscheiden sich die zwei Theorien in Einzelheiten und in der Betonung von einigen Thesen, aber in den großen Zügen und in einigen Einzelheiten der Argumentation zeigen sie frappante Ähnlichkeit.⁴¹

Schließlich kann man argumentieren, daß John Locke (1632-1704) seine "Two Treatises of Government" (1690) auf der Lehre Buchanans aufbaut.⁴²

V.B. Entgegnungen

Sehr interessant ist auch die negative Rezeption von "De iure regni". In den Jahrzehnten [unmittelbar] nach der ersten Auflage erschienen drei Erwiderungen, die schon im Titel ihre Gegnerschaft zu Buchanan verkünden. Im 17. Jahrhundert wurde auf Buchanans "De iure regni" in einer ganzen Reihe von Theorien absoluter Monarchie Bezug genommen,⁴³ wobei der Höhepunkt wohl mit dem 1684 erschienenen "Ius regium.

Or, the Just, and Solid Foundations of Monarchy... maintain'd against Buchanan, Naphtale, etc." von Sir George Mackenzie⁴⁴ ERSICHT WURDE.

Die erste Entgegnung war aber das 1581 in Poitiers erschienene "Adversus Georgii Buchanani dialogum, De iure regni apud Scotos, pro regibus apologie." von Adam Blackwood.⁴⁵

Blackwood diskutiert Buchanans historische Beispiele durch, lehnt die Arzt-Analogie ab und dreht die Naturrechtsargumente um, so daß sich die Notwendigkeit der unbegrenzten Macht eines Königs ergibt.

[Gleich] ein Jahr später erscheint Ninian Winzets "Flagellum sectariorum... Accessit velitatio in Georgium Buchananum

19

circa Dialogum, quem scripsit de iure regni apud Scotos" bei Sartorius in Ingolstadt.⁴⁶ Diese nicht sehr bedeutende Schrift ist viel gemäßiger als Blackwoods, ^{doch sehr} aber auch eindeutig gegen die Lehre Buchanans ausgerichtet.

Die dritte Entgegnung ist schließlich die wichtigste. 1600 erst erschien William Barclays "De regno et regali potestate adversus Buchanum, Brutum, Boucherium... & reliquos monarchomachos. Libri sex." in Paris.⁴⁷ Barclay hat sein Buch wohl in den 1580er Jahren verfasst, hat es aber nicht sofort veröffentlicht, da er die Erwiderungen Blackwoods und Winizets kannte und sie für ausreichend hielt. Wie für Bodin ist für Barclay die Erhaltung der Ordnung vorrangig, und wie Bodin meint er, daß dies nur durch eine absolute Monarchie zu bewerkstelligen sei. Er setzt sich in langen Kapiteln mit den Auslegungen der Samuel- und Paulus-Stellen in der Bibel auseinander.

Von ihm stammt der Begriff "Monarchomach", und in diesem Werk, das McFarlane als 'einen breit angelegten aber herkömmlichen (pedestrian) Versuch, das endgültige Plädoyer für absolute Monarchie zu erbringen', faßt Barclay in einem Sammelurium die bisher in Frankreich vorgebrachten Argumente ^{für die Unantastbarkeit eines Königs} zusammen.

Schließlich bleibt das "Trew Law of Free Monarchies" von Jakob VI. als Antwort auf Buchanans "De iure regni" zu erwähnen, aber das ist das Thema des zweiten Teils dieser Arbeit.

VI. Zusammenfassung des ersten Teils

"De iure regni apud Scotos" entstand als Rechtfertigungsschrift für die Absetzung der Schottenkönigin Maria Stuart und war den damaligen politischen Verhältnissen in Schottland hervorragend angepaßt.

In dieser Schrift verband der Humanist Buchanan Gedankengut ^{ANTIKEN URSPRUNGS} aus der mittelalterlichen Scholastik mit konziliaristischen Argumenten, so daß sich eine Volkssouveränitätslehre ergab, nach der (im Gegensatz zur zeitgenössischen Widerstandslehre in Frankreich) das Widerstandsrecht gegen ungerechter Herrschaft auf jeden einzelnen Staatsbürger ausgedehnt war. Die humanistische Auslegung der hl. Schrift kann man als Bindeglied zwischen den theokratischen ⁽¹⁾ argumentierenden Souveränitätslehren des 16. Jahrhunderts und den rein naturrechtlich begründeten des 17. ansehen.

Teil 2. Jakob VI. von Schottland: "Trew Law of Free Monarchies" (1598)

I. Zur Biographie Jakobs⁴⁸

Im July 1567, kurz nach dem Mord an seinem Vater, wurde seine Mutter abgesetzt und der einjährige Jakob zum König gekrönt.⁴⁹ Jakob war schon von seiner Mutter katholisch getauft, aber die calvinistische schottische Kirk wählte 1569 Buchanan als seinen Tutor, um ihn protestantisch zu erziehen. Der 60 Jahre ältere Buchanan wirkte sehr einschüchternd auf den jungen König und dürfte sich wenig um ihn gekümmert haben. Vielmehr war Peter Young, ein Genfer Schüler Th. Bezas, maßgebend im täglichen Unterricht.

Die ^Zeit der Unmündigkeit Jakobs (bis 1583) war sehr turbulent in dem seit 1542 königlosen Schottland. Das Land sah von der Absetzung der Maria zur Mündigkeit Jakobs vier Regenten: der Earl of Moray wurde 1570 ermordet, der Earl of Lennox, Jakobs geliebter Großvater, wurde ebenfalls ermordet (1571), und zwar in Anwesenheit Jakobs; der dritte Regent (Earl of Mar) starb 1572 aus natürlichen Gründen, und der vierte (Morton) wurde 1581 hingerichtet. Nachdem der sechszehnjährige König 1582 im sog. Raid of Ruthven von einer Adelsfaktion gefangengenommen worden war, mußte er einen Brief verfassen, in dem er seinen Onkel ^{Esmé Stuart} zu dem er ein homosexuelles Liebesverhältnis hatte, des Landes verweisen. Esmé Stuart starb ein Jahr später in Frankreich. Jakob entkam zwar ein Jahr später und übernahm die Regierungsgewalt, doch diese Ereignisse werden seine politische Ansichten, insbesondere die Notwendigkeit eines starken Königs und die Gefahr von aufständischen Untertanen, wesentlich geprägt haben.

Jakobs erster Sohn Henry wurde 1594 geboren; ihm ist Jakobs "Basilikon Doron" ('Königliches Geschenk') von 1599 gewidmet. Die Unruhen in Edinburgh im Herbst/Winter 1596 hat Jakob souverän gemeistert; in ihnen werden wir den Anlaß zur Niederschrift des "Trew Law", das 1598 anonym erschien, sehen dürfen.

^{Thomas Stuart}
Der Dynastiewechsel, als Jakob 1604 den englischen Thron bestieg, verlief vollkommen ohne Probleme; Jakobs Herrschaftszeit in England bis zu seinem Tod 1625 wird uns hier nicht weiter beschäftigen.

Jakob war ein sehr intelligenter Schüler; schon früh konnte er perfekt Latein und Französisch, aber auch etwas Griechisch und Italienisch. Seine Bibliothek umfaßte ca. 600 Bände, die z.T. handschriftliche Randnotizen von ihm aufweisen. Der genaue Bestand der Bibliothek ist in einer Liste von Peter Young überliefert.⁵⁰

II. Aufbau und Inhalt des Werks

Das "Trew Law of Free Monarchies" ist in Umfang etwa halb so groß wie Buchanans "De iure regni"; es erschien in der Originalsprache Englisch 1598 in Edinburgh unter dem Pseudonym "C. Philopatris". 1603 kamen 3 weitere Editionen heraus, immer noch anonym, doch 1615 erschien die Abhandlung in Jakobs "Opera" unter seinem Namen.⁵¹

Die Urheberschaft Jakobs darf als gesichert gelten, nicht nur aus stilistischen Gründen⁵² und wegen der Einbeziehung in die "Opera", die der gelehrte König aus Stolz^{sonst} wohl nicht zugelassen hätte, sondern auch aus inhaltlichen Gründen, die unter^A (weiter) ausgeführt sind.⁵³

Das "Trew Law" ist in der ersten Person geschrieben in einem selbstsicheren, belehrenden, oft polemischen Ton. Die Sätze sind häufig sehr lang und verschachtelt, doch meistens auch verständlich und logisch.

Die Seitenzahlen im Folgenden beziehen sich auf die Ausgabe von McIlwain 1918; die Zusätze "o,m,u" (oben, Mitte, unten) habe ich zur leichteren Orientierung beigegeben. Die Rechtsschreibung von Zitaten habe ich modernisiert.

II.A. Genaue Inhaltswiedergabe

1. Vorwort an die Leser

J. wolle sich kurz fassen; deshalb widerlege er seine Gegner nicht explizit. Doch implizit habe er ihre Hauptargumente umgedreht (most of their great guns paid home again).

Er wolle belehren, nämlich daß man als Untertan gehorsam zu sein habe und nicht auf die Verfechter von Aufständen hören solle. (53m)

2. Warum J. den Text verfasst

Die beste Regierungsform eines Gemeinwesens (commonwealth) sei die Monarchie, da sie der Gottheit am ähnlichsten sei. (53u)

Das eigene Land, das so lange in Aufruhr gewesen sei, bedürfe der Kenntnis der Grundsätze des Gemeinwesens mehr als alle anderen Nationen, denn das sei der Quell, aus dem all diese Schwierigkeiten hervorgegangen seien. (54o,m)

J. betont nachdrücklich, daß sein einziges Ziel die gründliche Unterweisung in der 'wechselseitigen und gemeinsamen Pflicht zwischen einem freien König und seinen Untertanen' (Untertitel) sei. (54m)

3. Die Pflichten eines Königs

a) Nach der hl. Schrift nenne man Könige Götter. Sie saßen auf dem irdischen Thron Gottes und hätten ihm Rechenschaft abzulegen. (54u/55o)

Nach der Bibel zählt J. die Königspflichten auf (55o):

- Recht sprechen übers Volk
- das Gute fördern, das Böse bestrafen
- gute Gesetze machen
- für deren Einhaltung sorgen
- Frieden unter dem Volk sichern und alle Auseinandersetzungen schlichten
- fürs Wohl der guten und die Bestrafung der bösen Menschen sorgen
- durch sein eigenes Wohlergehen den Volksfrieden sichern.

b) Im Krönungseid verpflichtete sich der schottische König:

- die herrschende Religion zu erhalten
- alle Gesetze seiner Vorgänger zu erhalten und auszuführen
- das Land in der überkommenen Sittlichkeit zu bewahren
- das Volkswohl zu sichern durch Einhaltung alter und (nach Bedarf) Schaffung neuer Gesetze. (55m)

Gott habe den König fürs Volk bestimmt (ordained) und nicht umgekehrt, um für dessen seelisches und körperliches Wohl zu sorgen.

c) Nach dem Gesetz der Natur (Law of Nature) solle ein König für sein Volk sorgen wie ein Vater für seine Kinder. (55u/56o)

4. Die Pflichten, die Untertanen ihrem König nach der hl. Schrift schulden-16 56m

Zuerst zitiert J. Samuel 8,9-20 (56m,u), da es so wichtig sei als die Äußerung Gottes (nicht Samuels, 57o) über Untertanspflichten.

4. (Forts.)

J. begründet die Beweiskraft der Stelle:

Die Ermahnung Samuels habe nicht für Saul gegolten, der überhaupt kein Tyrann gewesen sei (57m), sondern für die Eventualität, daß spätere Könige unerträgliche Eigenschaften aufweisen sollten.

J. betont, daß Saul bewußt von Gott wegen seiner Tugendhaftigkeit und Führungseigenschaften gewählt worden sei. (57m)

Einen von Gott eingesetzten König könne nur mit der Ermächtigung Gottes abgesetzt (shaken off) werden, denn nur der, der die Macht habe, einen König zu schaffen, habe die Macht, ihn abzusetzen (he that has the only power to make him, has the only power to unmake him, 57u).

a) Verpflichtung zu Dienstleistungen

Nach dieser Bibelstelle schulde ein Volk seinem König Gehorsam in allen Hinsichten (58o,m,u):

- wenn dieser den Untertanen Aufgaben zuweist, ^{was nicht}
- wenn er ^{er} sie und ^{ihre} ihr Besitz zum eigenen (übermäßigen) Vorteil ausnutze.

b) Die Pflicht, sich nie gegen einen König zu erheben

Samuel habe dem Volk gesagt, daß Gott nicht auf es hören werde, wenn es eines Tages wegen seines Königs ein Geschrei erhebe; das Volk habe dann trotz allen Warnungen seine Einwilligung gegeben.

Das jüdische Volk habe sich also bei der Errichtung ihres Königtums, das das Vorbild aller christlichen Königtümer sein solle, all seinen Rechten entsagt, so daß es kein Recht mehr habe, sich gegen selbst eine so ^{schlechte} schlimme Tyrannei zu erheben, wie Samuel sie ^{haben} beschreiben (59o,m,u).

Es gebe aber auch Beispiele von Nichterhebung in der hl. Schrift (59u,60o): Samuel/Saul, Saul/David, Elias/Ahab. Die biblischen Beispiele für Erhebung gegen einen König seien Ausnahmen, die im Alltag nicht vorbildlich sein dürften. (60m)

Es sei sogar an zwei Stellen ausdrücklich geboten, gehorsam gegenüber Tyrannen zu sein (Jeremia, Paul, 60u).

c) Zusammenfassung der Untertanenpflichten nach der Bibel

- Dienstverpflichtungen und Beistand
- Gehorsam
- den König als Richter über sich anzuerkennen und Gott als den einzigen Richter über ihn
- den König als Richter zu befürchten, als Vater zu lieben
- für ihn als ihren Beschützer zu beten
- seine rechtmäßigen Befehle auszuführen und zu gehorchen
- seine unrechtmäßigen zu meiden; notfalls vor seiner Wut zu fliehen. (61o,m)

5. Untertanenpflicht nach dem Landesrecht

Um die Untertanentreue beschreiben zu können, müsse J. zuerst darlegen, wie die Gesetze und Herrschaft in Schottland zustande gekommen seien.

a) Der König stehe über dem Gesetz in Schottland.

Es stimme zwar, daß die ersten heidnischen Könige von menschlichen Gemeinschaften (societies of men) nach Tugenden ausgewählt worden seien, um (u.a.) fürs Wohl und für die Erhaltung der Gemeinschaft zu sorgen, wie diejenigen behaupteten, die sich damit brüsten, Monarchomachen (scourges of tyrants) zu sein.

Doch das treffe für Schottland nicht zu, denn das schott. Königreich habe einen ganz anderen Ursprung. (61m,u)

5. (Forts.)

a) (Forts.)

J. erzählt dann die Legende des ersten König-Eroberers Fergus, der über die barbarischen Einwohner sein Königreich errichtet habe. Der König sei also zuerst da gewesen, bevor Parlamente einberufen worden seien oder Gesetze gemacht, und es folge natürlich, daß die Könige die Verfasser (authors and makers) der Gesetze gewesen seien. Folglich könne es nicht rechtmäßig sein, daß Untertanen einen König zurechtwiesen oder stürzten (un-make the king, put the other in his room). (61u/62o,m)

In der Praxis siehe man täglich, daß dies stimme:

- im Parlament verlangten die Untertanen die Gesetze nur, und während der König zwar die Gesetze auf Bitten und unter Beratung des Volkes mache, würden sie nur durch ihn rechtskräftig. (62u)
- Wilhelm der Eroberer habe sich ^{selbst} zum König von England gemacht und die Gesetze dort gemacht, die bis heute gelten würden. (63o)
- Wenn jemand in Schottland ohne rechtmäßige Erben sterbe, gehe sein Hab und Gut zurück an den König. (63m)

b) Der König hält sich an das Gesetz

Obwohl der König als Autor und Vollstrecker (author and giver of strength) des Gesetzes über ^{in seinem Bereich} ihm stehe, werde ein guter König seine Gesetze befolgen.

Das Wohl des Gemeinwesens sei oberstes Gesetz, so daß ein König seine eigenen Gesetze interpretieren und mildern könne. (63u)

Um seinem Volk ein Beispiel zu sein befolge ein König die allgemeingültigen Gesetze, z.B. daß man Fleisch in der Fastenzeit nicht esse, doch selbstverständlich könne er dies tun. (63u/64o)⁵⁴

Nun, da J. gezeigt habe, was für Rechte und Mächte (! - hier kommt das Wort "right" zum einzigen Mal im Text vor) ein König nach dem Landesrecht über seine Untertanen habe, sei es nach allen weltlichen Gesetzen sonnenklar, daß ein Volk einen König nicht absetzen könne, genauso wie (64m):

- das Volk der Obrigkeit gehorchen müsse
- die Gemeinde dem Pfarrer nicht absetzen könne, oder
- die Schüler ihren Lehrer.

6. Das Gesetz der Natur bestätigt die Nichterhebungspflicht
J. führt zwei Beispiele an:

Das Verhältnis zwischen König und Volk sei wie (64u):

- das eines Vaters zu seinen Kindern
 - das eines Kopfes zu einem Körper aus verschiedenen Gliedern.
- Die Glieder hätten die Befehle des Kopfes auszuführen; der Kopf könne ein krankes Glied abschneiden, um die Gesundheit des restlichen Körpers zu erhalten, aber die Glieder hätten einen kranken Kopf zu erdulden - nicht abzuschneiden! (65o,u)

Es gebe auch überhaupt keine Rechtfertigung dafür, daß sich Kinder gegen ihren Vater erheben - sie dürften höchstens vor seiner Wut fliehen. So sei es bei allen Tieren außer Giftschlangen. (65m,u)

J. hält diese Analogien für besser als die Analogien der Befürworter der Gegenposition, nämlich wie Handwerkermeister oder Arzt. (66o)

7. Widerlegung der vier wichtigsten Gegenargumente

- a) Tyrannenbeseitigung zur Erhaltung des Gemeinwesens
Erstens solle man nie Böses tun, um Gutes zu bewirken. Bürger dürften sich nichtmals gegen andere Privatbürger erheben, umso weniger sei es gesetzmäßig, daß sie (oder irgendein Teil von ihnen) das Schwert gegen dessen rechtmäßigen Besitzer (Obrigkeit) ergriffen. (66o,m)
Zweitens, anstatt die Lage zu bessern, würden sie sie verschlimmern, denn ein König sei nie so böseartig, daß Anarchie besser als seine Herrschaft wäre. (66m,u)
- b) Gott wolle, daß man Tyrannen beseitige
Da Tyrannen eine dem Volk auferlegte Strafe sei, sei es nicht rechtmäßig, daß ^{das} Volk von selbst die Strafe aufhebe. Man könne nur für ^{ihm} die Entfernung von Tyrannen beten. (67o)
Außerdem könne man Privilegien nicht wieder an sich nehmen, die mit Einverständnis einem genommen worden ^{seien}. (67m)
- c) Tyrannenmord sei öfters erfolgreich gewesen
Es stimme zwar, daß ~~dieser~~ Erfolg von Gott bestimmt gewesen sei, aber wir könnten nicht wissen, was ungerecht sei in Gottes Augen (67u). Gott könne wohl den von ihm eingesetzten Minister durch Aufstand bestrafen - aber die Aufständischen seien dann nicht besser als der Teufel als Gottes Henker. (68o)
- d) Das Recht beim Bruch des Vertrags zwischen König und Volk
Wenn der König den bei seiner Krönung geschlossenen Vertrag (mutual paction and adstipulation) breche, solle das Volk angeblich seiner Verpflichtungen entbunden sein. Es gebe keinen solchen Vertrag, aber der König verspreche dem Volk, Gottes Amt über sie rechtmäßig zu bekleiden. Das Volk brauche eine Gerichtsentscheid, bevor es davon ausgehen könne; der König habe sein Versprechen nicht gehalten. Es könne als Vertragspartei nicht selbst zu Gericht sitzen (der König auch nicht), nur Gott könne darüber befinden. (68o,m,u,69o)
Die einmalige Souveränitätsübertragung (der vom Volk geschworene Eid) sei auch für sein Nachkommen bindend. (69m)
Dieser Eid höre nicht auf mit dem Tod eines Königs, da das Königsamt durch die Erbfolge in direkter Linie lückenlos besetzt bleibe. Man dürfe diese Erbfolge nicht ändern, wie die Ligeurs in Frankreich versucht hätten. ⁵⁵ ^{Ann}

8. Schlußwort

J. meine mit dieser "Apologie for kings" nicht, daß Könige straffrei bleiben sollten - im Gegenteil, nur man solle die Bestrafung Gott überlassen. (69u)
Die Strafe würde dann besonders hart ausfallen. (70o)
Gott werde wohl wieder einige Monarchomachen hervorrufen, um Tyrannen zu bestrafen; Jakob hoffe, er habe seine echt christlichen Leser davon überzeugt, daß sie diesen Auftrag Gottes nicht begehren sollten. ^(70m)
Im rührenden Schlußsatz wünscht J., daß 'ihr' König gut und rechtmäßig herrsche und daß es dem dünke, sein irdisches Glück hänge von ihrem Wohl ab. Dann dürften sie sich mit einem solchen König gesegnet denken, während der König sich übergelukkig schätzen könne, über solche liebenden und gehorsamen Untertanen zu regieren. (70u)

II.B. Die Grundgedanken

Um seinem Vaterland den Weg aus den endlosen Leiden und Unruhen der letzten Zeit zu weisen, erläutere J. die gegenseitigen Verpflichtungen zwischen einem König und seinen Untertanen. Sein oberstes Ziel sei zu belehren, daß Untertanen gehorsam zu sein hätten.

Zuerst erläutert er die Pflichten eines Königs, und zwar nach der Bibel, nach den Landesgesetzen und nach dem Gesetz der Natur (Nr.3a,b,c).⁵⁶ Kurzgefaßt sei der König dazu verpflichtet, für das Wohl des Gemeinwesens zu sorgen.

Dann erläutert J. die Untertanspflicht nach der Bibel (Nr.4) - mit einem Wort, man müsse alles tun, was der König wolle, und dürfe sich nicht gegen ihn erheben.

Um die Untertanenpflicht nach den Landesgesetzen darlegen zu können macht J. einen längeren Exkurs über das Verhältnis zwischen König und Gesetz. Nachdem er herausstellt, daß nach schottischem Recht der König über dem Gesetz stehe (Nr.5a) (obwohl dieser sich aus praktischen Gründen daran halte, Nr. 5b), sei es klar, daß das Volk nach diesen Gesetzen sich nicht auflehnen dürfe.

Die Natur bestätige diese Nichterhebungspflicht. (Nr. 6) J. wendet sich dann vier Hauptargumenten für Tyrannenmord zu (Nr.7a-d). Erstens sei es besser, ein bißchen Tyrannei zu ertragen, als in Anarchie zu leben.

Zweitens wolle Gott nicht, daß Bürger Tyrannen als eine von Ihm auferlegte Strafe eigenmächtig beseitigten.

Drittens, wenn Gott einen von ihm als Geißel eingesetzten Tyrannen durch Volksaufstand habe beseitigen lassen, so war die Rolle der Aufständischen so verabscheulich wie die des Teufels als Gottes Henker.

Viertens erläutert J. mit logischer Konsequenz die Rechtslage bei Vertragsbruch: auch dies könne man unmöglich zur Begründung von Volksaufstand anführen.

In einem Exkurs über die Erbübertragung von Eidsverpflichtungen setzt J. eine Auffassung von Souveränitätsübertragung durch Eidleistung nach den schottischen Landesgesetzen voraus und behauptet die Unantastbarkeit der königlichen Erbfolge in direkter Linie.

Er schließt mit einer Unterstreichung der Vorteile von Gehorsam unter allen Umständen ab.

III. Herkunft der Auffassungen im "Trew Law"

III.A. Buchanans "De iure regni apud Scotos"

Die Forschung hat schon immer ⁵⁷erkannt, daß Buchanan für Jakobs politische Auffassungen von Bedeutung gewesen ist, aber die Ansichten über die genaue Art der Beeinflussung gehen weit auseinander.

Meine These: Jakobs Königsbegriff ist identisch mit dem Buchanans;⁵⁸ Jakob verwarf einzig und allein Buchanans Lehre von einem Widerstandsrecht mit der dazugehörigen Begründung, da es in der politischen Situation zur Regierungszeit Jakobs vollkommen widersinnig war.⁵⁹

Jakobs Königsbegriff finden wir am ausführlichsten dargestellt in seinem 1599 veröffentlichten "Basilikon Doron", wie auch auf S.550-560 (oben Nr.3) in seinem "Trew Law", wo er sich ~~ausschließlich~~ mit den Pflichten eines Königs auseinandersetzt. "Basilikon Doron" liest sich wie eine Predigt, die so ausführlich aus "De iure regni" ^{72. mit Anführ}zitiert wie es sonst nur bei der Bibel üblich ist.⁶⁰ Daraus wird ersichtlich, daß Jakob nie an eine uneingeschränkte königliche Macht geglaubt hat.

Im Folgenden soll uns aber nur das Verhältnis zwischen der Gehorsamspflichtlehre des "Trew Law" und dem Widerstandsrecht in "De iure regni" beschäftigen.

Meine Behauptung: Jakob schrieb das "Trew Law", um die Argumente für ein Widerstandsrecht in "De iure regni" zu entkräften und ihnen Argumente für eine 'Nichterhebungspflicht' entgegenzusetzen.

Jakobs erklärte Absicht ist es, die gegenseitigen Pflichten zwischen Herrscher und Untertan zu erläutern, damit die Untanen wissen, daß sie sich nicht erheben sollen. Buchanan benutzt diese gegenseitigen Pflichten zu begründen, warum Untertanen sich rechtmäßig erheben können.

Außer Jakobs Argumenteⁿ nach dem "Law of Nature" (Nr.6) bezieht sich jedes seiner Argumente für eine Gehorsamspflicht explizit auf eine entgegengesetzte Behauptung; diese Behauptungen kommen alle bei Buchanan vor.

Damit diese Bezüge inhaltlich deutlich werden, habe ich Buchanans Argumente und Jakobs Entgegnungen tabellarisch zusammengestellt:

1. Es gibt keine Gehorsamspflicht gegenüber Tyrannen abgeleitet aus der Bibel. (Nr.9)
2. Es gibt viele Beispiele von erfolgreicher Tyrannenbestrafung. (Nr.10)
3. Nach den Landesgesetzen ist es rechtmäßig, Tyrannen zu bestrafen. (Nr.11)
4. Nach dem Vertragsrecht ist es rechtmäßig, daß ein Volk einen Tyrannen vor Gericht bringt (12), über ihn Recht spricht (13,14) und die Strafe (Tod,16) vollstreckt (Nr.15).
5. Die Gefahren in der Praxis sind nicht so groß, daß man Tyrannenmord nicht riskieren sollte. (Nr.17)
6. Die hl. Schrift fordert Tyrannenmord. (Nr.18)
1. Es gibt eine Gehorsamspflicht gegenüber Tyrannen abgeleitet aus der Bibel. (Nr.4)
2. Es ist besser, sich nicht als Henker daran zu beteiligen. (Nr.7c)
3. Nach den Landesgesetzen haben Könige ein Recht, Gehorsam von ihren Untertanen zu erwarten. (Nr.5)
4. Nach dem Vertragsrecht ist es unmöglich, daß ein Volk einen König vor Gericht bringt (Nr.5) über ihn Recht spricht oder die Strafe vollstreckt (Nr.7d).
5. Es ist besser, ein bißchen Tyrannei zu ertragen, als in Anarchie zu leben. (Nr.7a)
6. Man muß es Gott überlassen, Tyrannen zu beseitigen. (Nr.7b).

III.B. Andere Quellen

III.B.1. Die Souveränitätslehre Bodins

Es ist überliefert, daß Bodins "De la République" in der ersten Ausgabe von 1576 wie auch in späteren Ausgaben (1577 und 1578) in Jakobs Bibliothek vorhanden war.⁶¹ Angesichts der damaligen politischen Situation in Schottland liegt es nahe, daß Bodins Lehre, daß ein starker Monarch das einzige und beste Mittel gegen innere Unruhen sei, Jakob höchst willkommen war und daß er sie begierig aufgenommen hat.

Jakobs Argumentation weist an einigen Stellen viel Ähnlichkeit mit Bodin auf: etwa wo er behauptet, daß Fergus und

Wilhelm durch Eroberung zu rechtmäßigen Herrschern wurden, daß Könige über dem Gesetz stehen, oder auch daß das Versprechen eines Königs bindend ist.

Besonders Jakobs Auffassung von der Einmaligkeit (d.h. nicht rückgängig zu machen und ewig bindend) der Souveränitätsübertragung könnte von Bodin stammen.

Andererseits ist Jakobs Grundauffassung von Souveränität im "Trew Law" im wesentlichen unabhängig von der Bodins.⁶²

Bodins Begründung der Souveränitätskonzentration in dem Staatsoberhaupt war rein weltlich; Jakob stützt sich weitgehend auf theologische Argumente. Jakobs ans Lehensrecht erinnernde Kernthese, die Verpflichtungen zwischen einem Herrscher und seinem Volk seien 'gegenseitig und gemeinsam', steht in krassem Gegensatz zu der modernen Staatsauffassung Bodins.

Jakob scheint also einige Argumente für die Gehorsamspflicht von Untertanen von Bodin übernommen zu haben, dessen Auffassung vom Staat jedoch nicht.

III.B.2. Die Obrigkeitslehre Luthers

Es liegt nahe, in einer Schrift des ausgehenden 16. Jahrhunderts, in der als Hauptargument gegen die Rechtmäßigkeit und Ratsamkeit von Volksaufständen eine Gehorsamspflicht nach der Bibel angeführt wird, Luthers Obrigkeitslehre als Quelle aufzusuchen.

In der Tat finden sich einige 'Lutherische' Auffassungen im "Trew Law", etwa daß die einzigen Maßnahmen, die gegen tyrannische Obrigkeit eingesetzt werden können 'Geduld, ernstes Beten und Besserung der eigenen Lebensführung' (67m) seien, oder daß Gottes Gerechtigkeit für den Menschen undurchschaubar sei ('...denn wir müssen bedenken, daß die unschuldige Partei vor Gott nicht unschuldig ist...', 67u).

Es mag also sein, daß der theologisch versierte Jakob Argumente aus "Von weltlicher Obrigkeit" (1523) übernommen hat;⁶³ er argumentiert aber auch ganz unabhängig von Luther.

Zum Beispiel mit dem Christusspruch "Gebe dem Kaiser..." will Jakob begründen, daß weltliche Peinigung zu ertragen sei (61o), während Luther daraus die Grenze der Gehorsamspflicht ableitet. Die oben erwähnte Undurchschaubarkeit göttlicher Urteile (das ist schon eine Überbetonung) verwendet Jakob in einer sehr 'unlutherischen' Weise, nämlich

um den positivrechtlichen Charakter aller Urteile Gottes als Möglichkeit offenzulassen.

Luthers Obrigkeitslehre dürfte also nur oberflächlich als Quelle für Argumente im "Trew Law" gedient haben.

III.B.3. Andere Werke

In diesem Abschnitt möchte ich einige andere mögliche Quellen für Jakobs Argumente im "Trew Law" nennen, bei denen ich meine, eine Beeinflussung lasse sich weder nachweisen noch ausschließen.

Greene⁶⁴ nennt Esmé Stuart, Jakobs Onkel und Geliebten,⁶⁵ als 'lebende Bestätigung' für Jakobs schon vorhandene politische Ansichten. Jakob habe Esmés politischen und diplomatischen Erfolg bewundert, der auf dessen vom französischen Hof mitgebrachten Auffassungen von Gottesgnadentum und Staatsräson beruhe.

Allen und Hancke⁶⁶ finden [beide] eine sehr mittelbare Beeinflussung von Adam Blackwoods "Adversus G.Buchanani Dialogum ...pro regibus apologia" (1581).

McIlwain schreibt ^{zu} von "The True Differences Betweene Christian Subiection and Vnchristian Rebellion:..." (Oxford 1585) von Thomas Bilson:⁶⁷ '...dieser lange Dialog ... war eine Fundgrube von Information und Argumenten für spätere Streitschriften (disputants), wohl auch für Jakob I., obgleich nicht alle Folgerungen des Bischofs ihm schmackhaft gewesen sein können.'

M.E. war Jakob gebildet genug, um die relativ unkomplizierten Argumente im "Trew Law" selbst formuliert zu haben, wobei einige der Gedanken das Studium von gewissen zeitgenössischen Schriften verraten.

IV. Das "Trew Law" als Formulierung des "Divine Right of Kings"

"In the 'Trew Law of Free Monarchies' is to be found the doctrine of Divine Right complete in every detail."⁶⁸

Figgis, von dem diese Zitat stammt, verstand unter "Divine Right" 4 Lehrsätze:⁶⁹ ^{ms. 11.11.11} 1. Monarchie sei eine von Gott gegebene Institution, 2. das Erbrecht sei unantastbar, 3. Könige müßten nur Gott Rechenschaft ablegen, und 4. Gott verbiete Widerstand und gebiete passiven Gehorsam.

Ich gebe zu, daß diese vier Bedingungen im "Trew Law" gegeben sind, stelle aber gleichzeitig fest, daß sie dort erheblich eingeschränkt sind.

Eine Monarchie ist für Jakob nur etwas Gott-Gegebenes insofern die ganze Welt Gott-gegeben ist - irgendeiner könne durch Eroberung eine Monarchie zerstören bzw. einrichten. Jakob behauptet, man könne die Erbfolge nicht rechtmäßig antasten, da man sich durch einen Eid dazu verpflichtet habe; das Erbrecht komme jedoch nicht von Gott, sondern beruhe auf Landesgesetzen ("...his succession established by the old fundamental laws of the kingdom...",⁷⁰ 69m).

Nach weltlichem Recht wie auch nach der Bibel habe ein Monarch nur Gott Rechenschaft abzulegen, doch deshalb ist es auch, daß er besonders fest an seine Verpflichtungen gebunden ^{sei} ist.

Schließlich könne gerade Gott Untertanen zum aktiven Widerstand aufrufen ("...God stir up such scourges as pleaseth him...",^{70m}).

Wenn wir noch in Erwägung ziehen, daß das einzige "right" eines Königs, das im "Trew Law" vorkommt, "...out of the fundamental laws and practice of this country..." (64o) abgeleitet ist, ist die These, daß "Trew Law" sei "die Unterstreichung der unmittelbaren Ableitung der königlichen Rechte von Gott"⁷¹ auch hinfällig.

V. Zusammenfassung des zweiten Teils

Jakob VI. hat sein "Trew Law of Free Monarchies" verfasst, um die Argumente für eine rechtliche Grundlage von bürgerlichem Widerstand nach den schottischen Gesetzen und der Lehre der Bibel, [die George Buchanan in seinem "De iure regni apud Scotos" vertreten hatte,] zu entkräften.

Nach diesen beiden Rechtsquellen hat Jakob eine Lehre von einer bürgerlichen Gehorsamspflicht begründet, welche er als politische Notwendigkeit im damaligen Schottland ansah.

Die im "Trew Law" vertretenen Ansichten und Argumente lassen sich ohne Weiteres als eigenständig formulierte Gedanken des intelligenten und belesenen Königs erklären, wobei er Kenntnis von Bodins und Luthers politische Lehren verrät.

ANMERKUNGEN

1. P. Hume-Brown: "George Buchanan, Humanist and Reformer", Edinburgh 1890. (Grundlegend für Skinner 1978 und für Bingham 1979).
2. Die Biographie von D.H. Willson: "King James VI and I" London 1956, die die politische Entwicklung Jakobs ausführlicher behandelt (s. Ritter 1963, 585 und Greene 1974, 9-13), war mir nicht zugänglich.
Die Biographie von Scott 1976 ist als dramatisierte, romanhafte Darstellung sehr lesbar, aber ebenso unzuverlässig.
Maurice Lee: "Government by Pen. Scotland under James VI." Chicago 1980, und Volkfried Schuster: "Jakob VI. und I., Janus der Weltgeschichte", Dornach 1981 waren mir nicht zugänglich.
3. Nicht eingesehen habe ich den Aufsatz von J.H. Burns: "The Political Ideas of G.B." in The Scottish Historical Review 30, 1951 S. 60-68, während
Francis Oakley: "On the Road from Constance to 1688: The Political Thought of John Major and G.B." in The Journal of British Studies 2, 1962, S. 1-31, sowie
"George Buchanan: The Right of the Kingdom in Scotland" in "The English Experience", Amsterdam 1969 mir nicht zugänglich waren.
4. Entgegen der Ansicht Ritters (1963, 585) ist Allens Abschnitt über Jakob jedoch sehr gut.
5. Ebd.
6. Angaben nach dem Artikel in der Dictionary of National Biography, Bd. 7 (1886), S. 186-193, ergänzt nach McFarlane 1981.
7. McFarlane 1981, S. 168, 404. Zu Coimbra s.S. 122ff.
8. McFarlane 1981, S. 441ff.
9. Nach anfänglicher Begeisterung für die Königin, die ihr Latein pflegen wollte, kam es zu harten Auseinandersetzungen zwischen den beiden. S. Bingham 1979, 31f, Greene 1974, 23 und bes. McFarlane 1981, 321-325, 343.
Buchanan hat 1571 auf Latein und Englisch eine sehr polemische Schrift gegen Mary veröffentlicht: "Ane Detection of the Duings of Marie Quene of Scottes, touchand the murder of hir husband, and hir conspiracie, adulterie, and pretended mariage with the Erle of Bothwell."
10. Greene 1974, 38.
11. McFarlane 1981, passim und 489; auch Ford 1982.
12. Die Ereignisse im einzelnen (Bingham 1979, 22-25, 29):
 - 10.2.1567 Das Haus Kirk O'Field wird in die Luft gesprengt; Darnley wird ermordet im Garten gefunden.
 - 12.4.1567 Bothwell, Hauptverdächtiger des Mordes, freigesp.
 - 15.5.1567 Mary heiratet Bothwell (Mary war seit einiger Zeit schwanger, wobei ihr inzwischen ermordeter Mann Darnley der Vater nicht hätte sein können)
 - 15.6.1567 Mary gefangen genommen
 - July 1567 Mary hat eine Fehlgeburt (Zwillinge) im Gefängnis
 - 24.7.1567 Mary zur Abdankung gezwungen
 - Mai 1568 Mary entkommt nach England.

13. Nach Skinner 1978,339 und McFarlane 1981,334f,387,393.
Beide berufen sich auf:
H.R. Trevor-Roper: "G.B. and the Ancient Scottish Constitution", The English Historical Review, Supplement 3, London 1966, das mir nicht zugänglich war.
14. Ich glaube, daß McFarlane 1981,334 den damaligen Regenten Moray mit dem späteren Regenten (ab 1572) Morton verwechselt, wenn er Morton als Redner nennt.
15. McFarlane 1981,335 schreibt: 'Die Grundgedanken [im 'Memorial' und 'De iure regni'] sind natürlich identisch, doch sehr oft sind es auch die unterstützenden Beispiele und Argumente.'
McFarlane vermutet (394), die späte Veröffentlichung sei auf die Mißbilligung Elizabeth I. zurückzuführen. Daß das Buch dann doch veröffentlicht wurde, erklärt McFarlane mit den Auswirkungen der Bartholomäusnacht und den Ereignissen in Holland in den 1570er Jahren. Er weist nach, daß die Vorbereitungen zum Druck schon 1576 im Gang waren.
16. Die Seitenzahlen 76 und 77 kommen zweimal vor. Ich habe sie wie folgt unterschieden: "76¹, 77¹, 76², 77²".
17. Allens (1928,338f) massive Kritik des Werkes wegen der Dialogform ist geradezu absurd. Gerade die Vorbilder (Platon) bürgten für hohe Qualität. Nach McFarlane 1981,396 war die Dialogform im damaligen Frankreich sehr beliebt.
Selbst Jakob VI. hat seine Abhandlung "Daemonologie" (1597) in Dialogform verfasst. (Bingham 1979,131)
S. Farlane 31. 11. 1981, S. 226 In Form der Dialoge
Die Möglichkeit einer Variante durch das Versehen.
18. "Deus" (bzw. "Dominus") ist an vielen Stellen des Textes kleingeschrieben, besonders zwischen den ersten und den letzten 30 Seiten; eine inhaltliche Zuordnung konnte ich nicht finden.
Seitenzahlen der Fundstellen:
k: 31,32,36,46,47,48,54,66,69,70,71,73,74,75,
G: 10,11,12, 73 76¹,
k:
G: 77¹,77²,79,80,84,95
19. S. Skinner 1978,341 und McFarlane 1981,28,402
20. Die Behauptung von Allen 1928,387 stimmt nicht.
Buchanan war zwar später mit seinem Lehrer verfeindet, doch schreibt er selbst in seiner "Georgii Buchanani Vita", einer ^{kurzen} biographischen Notiz, die mit späteren Ausgaben von Buchanans Werken gedruckt wurde (vollständig abgedruckt in McFarlane 1981,541-3; zur Urheberschaft s.S.464-7):
"Primo vere ad Fanum Andreae missus est, ad Ioannem Maiorem audiendum qui tum ibi dialecticen, aut verius sophisticen, in extrema senectute docebat. Hunc in Galliam aestate proxima secutus, in flammam Lutheranae sectae iam late se spargentem incidit...".
spätere Feindschaft mit seinem Lehrer durch ihn
~~Buchanan war zwar später mit seinem Lehrer verfeindet,~~
wohl wegen eines Vorfalls 1539, als Major als sachverständiger Theologe in einem Prozeß gegen Buchanan aussagte (McFarlane 1981,69).
21. McFarlane 1981,28.
22. Skinner 1978,120-123.

22b. Bartolus, mit dessen Schriften Buchanan sich 'sehr vertraut zeigte' (McF. 334) und Wilhelm von Ockham (1285-1347) waren maßgebliche Theoretiker in der Ausbildung der konziliaristischen Lehre; sie vertraten ähnliche Ansichten (Skinner 182-4). Major soll sich als Nachfolger Ockhams angesehen haben (McF. 28).

Ockhams Lehre bestand aus drei Hauptthesen (Skinner 37f):

1. Das Generalkonzil sei höher als der Papst,
 2. die Machtübertragung an den Papst als Oberhaupt der Kirche sei an bestimmte Bedingungen geknüpft, und
 3. geistliche und weltliche Macht seien streng getrennt.
- (Das Folgende nach Skinner 39-43, 117-122)

Gerson (1363-1429) war der wohl einflußreichste Konziliarist, als diese Doktrin auf dem Konstanzer Konzil von 1414 angenommen wurde, um das Schisma von 1378 zu beseitigen. Auf dem Basler Konzil von 1433/34 hat Nikolaus von Kues die Lehre 'eleoquent zusammengefaßt'; Jacques Almain (ca.1480-1515) und Marc de Grandval, beide Schüler von Major an der Sorbonne, führten die zweite genannte These von dieser Doktrin im Auftrag Ludwig XII. genauer aus: die Souveränität habe ihren Ursprung im Volk und bleibe immer in dessen Besitz. Sie verwarfen außerdem die Thomistische Ansicht, daß ein Souverän legibus solutus sei. Almain vertrat diese Ansichten schon 1512; bei Major tauchen sie erst 1516 auf.

23. Skinner 1978, 340f.

24. Skinner 1978, 341, 343. Eigentlich gehört diese Argumentation zum nächsten Abschnitt dieser Arbeit, aber ich habe es leider zu spät bemerkt. Siehe Anm. 27 für die eigentliche Besprechung.

25. Auf S. 344 zieht Skinner ganz getrennte Aussagen Buchanans zusammen (69, 71/2): "The answer B. ... gives is that this is 'to fall into the usual error' of allowing a single sentence in the Bible to outweigh all the evidence of law and philosophy...".

Tatsächlich sagt Buchanan (72): "Quod autoritatis tantum in Paulo esse statuas, ut apud te omnium Philosophorum, & iure consultorum scriptis una eius sententia praeponderet, recte mihi facere videris."

26. Vgl. dazu die Interpretation von Allen 1928, 341.

27. McFarlane 1981, 168 erzählt von Buchanans Beziehungen zu dem Humanistenkreis in Coimbra, der eine starke aristotelianistische Ausrichtung hatte. Insbesondere war B. mit Nicolaus de Grouchy befreundet, der die Schriften Aristoteles' herausgegeben hat.

Grundriss-
Fehler

McFarlane listet 9 Punkte auf, in denen B. sich mit Aristoteles vergleichen läßt (McF. 401f):

1. der Mensch sei ein politisches Wesen (Nr.3)
2. der Verfall von politischen Strukturen (18)
3. die Mißbilligung von festen Magistraten und Beamten (d.h. auf Lebenszeit)
4. der Herrscher solle nach Charakter und Verhalten ausgewählt werden (15, 18)
5. das Argument gegen die Erbfolge als uneingeschränkte Machtbefugnis (Nr.8)
6. die unverzichtbare Rolle der Mittelschicht (90)
7. (Berufs-)Qualifikationen für Regierungsämter (15-17),
8. der grundsätzliche Unterschied zwischen König und Tyrann (Königsherrschaft/Willkür) (Nr.7)

27. (Forts.)

9. Die Wichtigkeit von Erziehung für die Erhaltung des Staates.

Die Verweise auf Stellen in "De iure regni" habe ich selbst hinzugefügt; einige dieser Punkte hat McFarlane wohl aus Buchanan's Schriften insgesamt aufgestellt (Punkte 9;3,6,7). McFarlane nennt weiterhin drei Unterschiede zwischen der politischen Theorie von Aristoteles und Buchanan's Theorie in "De iure regni": einmal schreibe Buchanan keine universale Herrschaftstheorie, zum zweiten halte Aristoteles einen Tyrann zwar für verwerflich, aber nicht für unnatürlich, und schließlich finde Aristoteles die Analogie König-Arzt nicht sehr gut.

Der erste Unterschied stimmt nur mit Einschränkungen und ist hier unwesentlich; der zweite stimmt überhaupt nicht, denn es ist für Buchanan das Natürlichste auf der Welt, daß Könige zu Tyrannen werden - darauf beruht seine ganze Argumentation für die Notwendigkeit von Gesetzen zur Einschränkung der Machtbefugnis eines Königs (Nr.4)!

28. McFarlane 1981,401: 'Nichts wäre von der Wahrheit weiter entfernt als zu implizieren, daß seine ~~Buch~~ politischen Ideen über Nacht als Resultat der Ereignisse von 1567/68 entstanden;...und es gibt kaum eine These in "De iure regni", das keinen langen Stammbaum aufweist, oft zurück bis vor den Anfang der Reformation.'

Buchanan hat diese Impulse zum größten Teil auch in seiner Zeit bei Major empfangen, also vor 1530.

Wesentliche Teile der Argumentation in "De iure regni" kamen schon in seinem ca. 1534-40 geschriebenen Drama "Baptistes" vor. Hume-Brown nennt das Stück "but the poetical draft of his famous tract De iure regni apud Scotos". (McFarlane 1981,379-387.)

29. McFarlane 1981,405-408.

Ponet: "Shorte treatise of politicke pouuer..." (1556) (vgl. Allen 1928, 118-20),

Christopher Goodman: "How Superior Powers ought to be obeyed of their subjects..." (Genf 1555),

John Jewel (Bischof of Canterbury): "Apologia" (1567), das sich in Jakob VI. Bibliothek befand.

McFarlane nennt ferner (S.168)

Nicolas de Grouchy: "De comitiis Romanorum libri III" (1555), das ein Konzept begrenzter politischer Macht enthalte, 'welches sehr wichtig werden sollte, wenn Buchanan mit der Abfassung von 'De iure regni' anfängt.'

McFarlane schreibt, daß Buchanan Melanchthon in "De iure regni" ausdrücklich erwähne, doch die Stelle ist mir nicht bekannt. Ich könnte mir denken, daß man sich hätten würde, sich in einem Calvinistischen Land auf Melanchthon zu berufen.

↑ nicht angeführt!

30. Skinner 1978,337. Ich vermute, daß Skinner wegen seinem Bestreben, eine konsequente Entwicklung in der politischen Theorie des 16. Jh. darzustellen, gewißermaßen einem "Einordnungszwang" unterliegt, so daß er manchmal wichtige Argumente etwas verdreht, wie es im Falle Buchanan geschehen ist.

Unter diesem Gesichtspunkt ist Skinners abschließende Feststellung (347) zu verstehen, daß Buchanan und Mariana eine "purely secular and wholly populist" Doktrin hervor gebracht hätten.

31. Der Aufsatz von Franklin 1967 weist gerade das für die Situation in Frankreich nach.
 'Angesichts drohender erbarmungsloser Verfolgung waren die Hugenotten stark motiviert, eine Rechtfertigung für bewaffneten Widerstand zu finden. Um mit den Lehrsätzen Calvins in Einklang zu bleiben, mußten sie im bestehenden Rahmen der Verfassung bleiben.' (S.121/2)
 'Die hugenottische Opposition...hing zum größten Teil von Adligen und Gemeinden (municipalities) ab', so daß die 'demokratischen Implikationen' der Widerstandstheorien zweitrangig blieben. (S.128)
32. Angaben nach McFarlane 1981, 393,415; Catalogue of the British Library to 1975, Bd.46, London 1980,83; Skinner 1978,339. McIlwain 1918 ist überholt. (S.xvii)
 McFarlane S.490ff hat eine ausführliche Liste von Buchanans Schriften mit den Fundorten in vielen europäischen und amerikanischen Bibliotheken. Er weiß auch von ungedruckten Manuskriptübersetzungen. ^{zu berichten.} (S.415)
33. Diese Editionen waren zumeist kombiniert mit Buchanans "Historia". Es ist anzunehmen, daß "De iure regni" öfters gedruckt wurde in Zusammenhang mit anderen Werken, doch solche Ausgaben sind bibliographisch schwer nachzuweisen und bleiben im Weiteren hier unberücksichtigt.
35. Greene 1974,25. Nach McFarlane 1981,414 wurde es vom Parlament eingezogen, um 'Abstoßendes vom Inhalt zu tilgen'. ^{-ISEN (BIOGRAPHIE)}
34. Die 'Dissertationen' waren über Buchanan und die damalige politische Situation. Bei der ersten Auflage ist die zeitliche Nähe zu Edmund Burkes "Reflections on the Revolution in France" (1790) ^{so genau}, daß das Interesse mehr als nur antiquarisch sein dürfte. ^{DIE DT. ÜBERSETZUNG WURDE 2 JAHRE NACH DEM KRAUSSCHEN BESCHLUSSEN GEDRUCKT.}
36. McFarlane 1981,415.
37. Skinner 1978,348.
38. McFarlane 1981,415.
39. Ebd. 457-9. Peter Young, selbst ein Schüler Bezas und später mit Buchanan zusammen Tutor für Jakob VI., benachrichtigte Beza 1573/4, daß Buchanan noch lebte. Daraufhin entstand eine Korrespondenz zwischen den zwei älteren Männern.
40. Ebd. 411.
41. Allen 1928,365. Skinner 1978,345-7 arbeitet die Ähnlichkeit der Hauptthesen und Argumentation heraus.
42. Vgl. Skinner 1978,347/8.
43. Erscheinungsjahre nach McFarlane 1981,414f: 1618, 1623,1631 von David Chambers, und 1703.
44. Catalog of the British Library to 1975 ⁽¹⁹⁸⁰⁾, Bd.46, S.83.
45. Ebd. und McFarlane 1981,412f. Meine Ausführungen stützen sich auf McFarlanes Darstellung.
- ^{S.13} 46. Wie Anm. 45.
47. Wie Anm. 45. Siehe auch Allen 1928, 386-388.
- III 48. Angaben nach der Dictionary of National Biography, Bd. 29,1892, S.161-181 ergänzt nach Bingham 1979.

49. Vgl. dazu Anm. 12.
Nur nebenbei: Shakespeare, Dramatiker am Tudor Hof in England, schrieb sein Stück "Hamlet" in den Jahren nach 1601, als die englische Königin Elizabeth in sehr hohem Alter (geb. 1533) stand und Jakob der Thronfolger war. Das Stück wurde kurz nach der Krönung Jakobs zum König von England uraufgeführt. Man hat nachgewiesen, daß "Hamlet" die Geschichte Jakobs darstellen sollte, und daß Shakespeare des neuen Königs Gunst mit diesem Stück zu erwerben hoffte. Siehe Winstanley 1952.
50. Die Liste wurde am Ende des 19. Jh. in Schottland veröffentlicht. Leider habe ich es versäumt, mir die genauen bibliographischen Angaben zu notieren. S. Bingham 1979, S. 40-42 und Green 1974, 61f.
51. Angaben nach Hancke 1969, 107f.
Die erste der ³ [1603] Editionen ¹⁶⁰³ erschien in Edinburgh vor Jakobs Regierungsantritt in England, die anderen zwei danach in London.
Weitere Ausgaben (alle auf Latein) erschienen: London 1642, o.O. 1653, Frankfurt 1679, 1682.
52. Bingham 1979, 142: "Though the Trew Law of Free Monarchies was published anonymously, its authorship could scarcely be in doubt; from the beginning it had an assured regality of tone, underlying the direct and informal style which characterized its author..."
53. NÄMLICH DIE ENGE ANLEHNUNG AN BUCHANANS "DE IURE REGNI".
54. Der in Anm. 20 erwähnte Prozeß gegen Buchanan ging darum, ob der König Fleisch während der Fastenzeit essen könne. Buchanan hatte diese Frage bejaht. ^{ES IST WOHL KEIN ZUFALL, DAB JAKOB GERADE DIESES BEISPIEL NENNT.}
55. Zur historischen Situation vgl. Church 1941, 261.
56. Die meisten Darstellungen des "Trew Law" übersehen diese zweifache Dreiteilung des Aufbaus. Dies ist besonders auffallend bei Hancke 1969, 15-24.
Er sieht eine einfache Dreiteilung, wobei das "Recht" eines Königs als das zu Begründende gilt.
- s. 27 57. McIlwain 1918, xvii. → Ritter 1963, 588f.
Hancke 1969, 6. → Brown 1973, 24f.
Greene 1974, 25, 37. → Bingham 1979, 145.
McFarlane 1981, 414.
58. Buchanans Königsbegriff, implizit in De iure regni, findet man säuberlich zusammengefasst in einem lateinischen Gedicht, das er an Thomas Randolph geschrieben hat.
Abgedruckt in Bingham 1979, 31 (nach Hume-Brown 1890, 254 - s. Anm. 1). ^{AUF ENGLISCH}
59. Hancke 1969, 6f: "...Auch lag ein Widersinn darin, daß Buchanan Jakob zu einem konstitutionellen Herrscher zu erziehen suchte, - so als regierte das Parlament in Schottland und nicht die Adelsparteien. Die verschiedenen Parteien des schottischen Adels, die wiederholt versucht hatten, sich der Person des Königs zu bemächtigen... waren es dann auch, die Jakob besser als Buchanan lehrten, was das zerrissene und zerstrittene Land allein nötig hatte - einen starken Herrscher."
60. Dazu vgl. Bingham 1979, 145.
Zur Illustration greife ich ein paar Beispiele wahllos heraus:

60. (Forts.) *see mem!*
 Arzt-Analogie: "that ye may...govern your subjects ...as a good physician" (McIlwain 1918,10).
 In seinem "Counterblast to Tobacco" (1604) schrieb Jakob: "...it is the king's part (as the proper Physician of his Politic-body)...". (Nach Bingham 1981,77).
 "Politik-body" ist ^{508/509} die 1680/89 Übersetzung von Buchanans "corpus civile".
 Schmeichelei: "...flattery, the pest of all princes and wracke of Republics" (McIlw. 32)
 "...adulatio, quae & tyrannidis est nutricula, & legitimi regni gravissima pestis" (Vorwort, De iure regni)
 Auch im Trew Law finden sich etliche Stellen:
 Vertrag: "paction and adstipulation" (680)
 "pactum & conventus" (622, vgl. 96)
61. Nach Greene 1974, 61-77.
62. Greene ^{1974 S.} (62) meint, Jakob habe als Ganzes Bodins Konzept der Souveränität übernommen und seiner politischen Theorie zugrundegelegt.
63. Vgl. Greene 1974, 78-89.
64. Greene 1974, 90-97.
65. Bingham 1979, 50-58.
66. Allen 1928, 252; Hancke 1969, 101.
67. McIlwain 1918, xxxiii.
68. Figgis 1934 (1896), S. 138. Im Folgenden S. 5f.
69. Allens massive Kritik (1928, S. 268/9) ist ^{Bedeutungswort} nicht außer acht zu lassen. Allen hält die Bezeichnung ^{"divine Right"} für unpassend.
- ^{S. 31} 70. Ein Argument nach den schottischen Landesgesetzen gibt wenig her für eine "Verteidigung seiner auf Erbspruch beruhende Anwartschaft auf die englische Thronfolge" (Ritter 1963, 589).
71. Ebd.

ist bibliographiert, klar differenziert, engisch interpretiert.

klar gut (1)

Leitet

- HM 8.2.84 (Kammerer)

- HM 7.6.86

VERZEICHNIS DER BENUTZTEN LITERATUR

Primärtexte:

- George Buchanan: "De iure regni apud Scotos", Edinburgh 1579. (Nachdruck Amsterdam 1969)
- George Buchanan: "A Dialogue, Concerning the due Priviledge of Government In the Kingdom of Scotland". London 1689.
- Jakob VI. von Schottland: "Basilikon Doron", London 1615. (Ausgabe von McIlwain 1918, s.u.)
- Jakob VI. von Schottland: "Trew Law of Free Monarchies", London 1615. (Ausgabe von McIlwain 1918, s.u.)

Sekundärliteratur:

- J.W.ALLEN: A History of Political Thought in the 16th Century. London 1928, 1957.
- Caroline BINGHAM: James VI of Scotland, London 1979.
- dies.: James I of England. London 1981.
- Jennifer BROWN: Scottish Politics 1567-1625. In: The Reign of James VI and I, ed. by Alan G.R. Smith, London 1973, S.22-39.
- W.F. CHURCH: Constitutional Thought in 16th Century France. Cambridge/London 1941. (Nachdruck New York 1969)
- Jürgen DENNERT: Ursprung und Begriff der Souveränität. Stuttgart 1964.
- John N. FIGGIS: The Divine Right of Kings. Cambridge 1934. (1. Auflage 1896)
- ^{1?} Philip FÖRD: George Buchanan, Prince of Poets, Aberdeen 1982.
- Julian FRANKLIN: Constitutionalism in the 16th Century. The protestant Monarchomachs. In: Political Theory and Social Change, hrsg. v. D. Spitz, New York 1967, S.117-132.
- Lawrence GREENE: James I and European Ideological Controversy. Diss. Berkeley 1973, Ann Arbor 1974.
- Hansjochen HANCKE: Die Lehre vom Divine Right of Kings bei Jakob I. von England und ihre Bedeutung in den englischen Verfassungskonflikten des frühen 17. Jh. Diss. Münster 1969.
- Ian McFARLANE: Buchanan. London 1981.
- Charles McILWAIN: The political Works of James I. London 1918, Reprint New York 1965.
- Gerhard A. RITTER: Divine Right and Prärogative der englischen Könige 1603-1640". In Hist. Zeitschrift 196, 1963, S.584-625.
- Otto SCOTT: James I. New York 1976.
- Quentin SKINNER: The Foundations of Modern Political Thought. Bd. II: The Age of Reformation. London/New York 1978
- Lilian WINSTANLEY: Hamlet, Sohn der Maria Stuart. Pfullingen 1952. (London 1920/21).